



**Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland**

**Tätigkeitsbericht 2005**



## Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

**Drucksache AR 19/2006**

Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland  
Adenauerallee 73, 53113 Bonn  
Tel.: 0228-338 306-0, Fax: 0228-338 306-79  
E-Mail: [akr@akkreditierungsrat.de](mailto:akr@akkreditierungsrat.de)  
Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de>

Redaktion: Franz Börsch M.A., Dr. Achim Hopbach

Bonn, Juni 2006

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Akkreditierungsrates.

# Tätigkeitsbericht 2005

Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2005

Inhalt	Seite
<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>1. Rechtliche Fundierung des Akkreditierungssystems in Deutschland</b>	<b>7</b>
1.1 Das Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland	7
1.2 Die Vereinbarungen der Länder	9
1.3 Die Konstituierung der Stiftung	10
<b>2. Neue Entwicklungen im deutschen Akkreditierungssystem</b>	<b>12</b>
2.1 Die Fortentwicklung der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen	12
2.2 Gestaltung des Verhältnisses zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen	14
2.3 Weitere Beschlüsse des Akkreditierungsrates	16
2.4 Zukünftige Aufgaben: Ein Ausblick	19
<b>3. Vertretung der deutschen Interessen in internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung</b>	<b>22</b>
<b>4. Organisation, Information und Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>23</b>
<b>5. Finanzierung</b>	<b>25</b>
<b>6. Statistische Daten</b>	<b>26</b>
<b>Anhang</b>	<b>29</b>

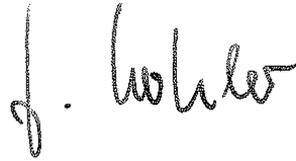
## **Vorwort**

Das am 27. Januar 2005 verabschiedete Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland und die darauf folgende Neukonstituierung des Akkreditierungsrates markieren den Beginn einer weiteren Konsolidierung des deutschen Akkreditierungssystems. Die für Verbesserung der Rechtssicherheit sorgende Überführung in eine Stiftung öffentlichen Rechts hat der Akkreditierungsrat, der seit dem Frühjahr 2005 in großenteils neuer personeller Zusammensetzung und unterstützt durch eine personell weitgehend neu besetzte Geschäftsstelle die bewährte Arbeit des bis dahin auf der früheren Rechtsgrundlage arbeitenden Akkreditierungsrates fortgesetzt hat, zum Anlass genommen, die bisher zugrunde gelegten Kriterien und Verfahren zur Akkreditierung von Agenturen und Studiengängen auf den Prüfstand zu stellen und mit Blick auf die neuen Gegebenheiten, denen sich die Qualitätssicherung sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext gegenübersteht, entsprechend weiterzuentwickeln.

Der Akkreditierungsrat ist sich im Klaren darüber, dass mit dem erweiterten Handlungsspielraum zugleich eine wachsende Verantwortung für die Funktionstauglichkeit des Systems – und das bedeutet vor allem: für das Erreichen der mit der Akkreditierung verbundenen Ziele der Qualitätssicherung und -erhöhung unter Umsetzung der Anliegen des Bologna-Prozesses – verbunden ist. Die Fülle der anstehenden, dem Akkreditierungsrat übertragenen Aufgaben stellt eine Herausforderung dar, der sich der Rat gemeinsam mit den an der Akkreditierung und Qualitätssicherung beteiligten Institutionen im In- und Ausland gerne stellen möchte.

Das zurückliegende Jahr hat in sehr erfreulicher Weise deutlich gemacht, dass sich eine zielführende Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland im Rahmen einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit der zentralen Akteure bewerkstelligen lässt. Daher möchte ich an dieser Stelle allen externen Mitwirkenden auf Seiten der Agenturen, der Hochschulrektoren- und der Kultusministerkonferenz, der Fakultäten- bzw. Fachbereichstage, der berufsständischen Organisationen und Fachverbände Dank sagen für ihr Engagement und ihre Bereitschaft, im Rahmen eines angenehmen, von Offenheit, aber nicht von Konfliktscheu geprägten Arbeitsklimas gemeinsam mit dem Akkreditierungsrat und seiner Geschäftsstelle an der Sicherung und Erhöhung der Qualität von Studium und Lehre in Deutschland mitgearbeitet zu haben. Nicht minder gilt der Dank den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Akkreditierungsrates und des Stiftungsrates, aber nicht zuletzt auch den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle und der hilfreichen Partner aus Ministerien und Verbänden, die in Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates mitgewirkt haben.

Mit meinem Dank ist zugleich die Hoffnung verbunden, dass der eingeschlagene Weg vor allem auch mit Blick auf die vor uns liegenden Herausforderungen im europäischen und internationalen Kontext und die damit verbundenen Chancen für die Verwirklichung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraumes fortgeführt werden möge.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kohler'. The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

Bonn, Juni 2006

Prof. Dr. Jürgen Kohler

## **1. Rechtliche Fundierung des Akkreditierungssystems in Deutschland**

### **1.1 Das Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland**

Das von der Kultusministerkonferenz (KMK) im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) etablierte System der Akkreditierung ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland<sup>1</sup> am 26. Februar 2005 auf eine neue, sicherere rechtliche Grundlage gestellt worden. Damit hat sich der Akkreditierungsrat, der bis dato als nicht rechtsfähige Einrichtung auf Beschlüssen von HRK und KMK gründete, zu einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts gewandelt.

Mit dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (im Folgenden als ASG = Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz zitiert) ist ein Rechtsrahmen für die verbindliche Festlegung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der zentralen Akteure im Akkreditierungssystem, das heißt des Akkreditierungsrates und der derzeit sechs akkreditierten Agenturen, geschaffen worden. Abgesehen von rechtlichen Erwägungen, die auf eine Überwindung der Rechtsunsicherheit innerhalb des deutschen Akkreditierungssystems abzielten, war die rechtsverbindliche Regelung und Präzisierung der Zuständigkeiten nicht zuletzt deswegen notwendig geworden, um die Spannungs- und Reibungsverluste bei der Zusammenarbeit von Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen zu minimieren. Zu diesem Zweck musste dem Akkreditierungsrat aufgrund seiner Aufgabe, Kriterien für die die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung von Agenturen und Studiengängen zu definieren und Vorgaben für die Wirkungen von Akkreditierungsentscheidungen der Agenturen festzulegen, auch die entsprechenden zur Wahrnehmung dieser Funktion erforderlichen Kompetenzen und Befugnisse eingeräumt werden.

Als zentrale Aufgaben der Stiftung nennt das Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz zunächst die Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen, die Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen, die Regelung von Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen und Grenzen von gebündelten Akkreditierungen und schließlich die Überwachung der Akkreditierungen, welche durch die Agenturen erfolgen. Darüber hinaus liegt es im Aufgabenbereich der Stiftung, auf einen fairen Wettbewerb unter den Agenturen hinzuwirken, Voraussetzungen für die Anerken-

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15. Februar 2005, Inkrafttreten: 26.02.2005, GV NRW 2005, S.45.

nung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen festzulegen, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Akkreditierung zu fördern und den Ländern regelmäßig über die Entwicklung bei der Umstellung des Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur sowie über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung zu berichten.<sup>2</sup> Diese Aufgaben entsprechen im Wesentlichen den bereits in den Eckpunkten für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland dargelegten Ausführungen.<sup>3</sup> Über diese im Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz festgelegten Aufgaben hinaus hat die Kultusministerkonferenz der Stiftung die Aufgabe übertragen, Vorschläge zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems zu entwickeln.

Bei der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Stiftung und Agenturen postuliert das Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz das Primat der vertrauensvollen Zusammenarbeit, die durch den Abschluss von Vereinbarungen gewährleistet werden soll. Sinn und Zweck der Vereinbarung soll es sein, die Rechte und Pflichten der Partner im Akkreditierungssystem festzuschreiben. Während § 3 Abs. 1 ASG den an die Stiftung und die Agenturen gerichteten Arbeitsauftrag impliziert, eine entsprechende Mustervereinbarung zu entwerfen, steckt Absatz 2 den inhaltlichen Rahmen für die zu schließenden Verträge ab. Demgemäß müssen die Vereinbarungen Regelungen zu folgenden Themenfeldern beinhalten:

1. die Berücksichtigung ländergemeinsamer und ggf. landesspezifischer Strukturvorgaben,
2. die Einhaltung von Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen und Grenzen gebündelter Akkreditierungen,
3. Qualitätsanforderungen für die interne Organisation der Agentur,
4. Berichtspflichten der Agentur gegenüber dem Akkreditierungsrat,
5. Verpflichtung der Agentur, die Berichte über Akkreditierungen und die Namen der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter zu veröffentlichen,
6. regelmäßige Information der Agentur durch den Akkreditierungsrat,
7. die Definition von Voraussetzungen für die Reakkreditierung der Agentur,
8. die Einbeziehung der Agentur in die Arbeit der Stiftung,
9. die Verteilung der Wahrnehmung internationaler Aufgaben durch die Stiftung und die Agentur,

---

<sup>2</sup> Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15. Februar 2005, § 2.

<sup>3</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland vom 15.10.2004.

10. die Verpflichtung der Agentur auf das Prinzip der Lauterkeit im Umgang mit dem Siegel der Stiftung,
11. die Voraussetzungen, unter denen die Agentur die von ihr erfolgte Akkreditierung eines Studiengangs entzieht und
12. die Folgen der Nicht- oder Schlechterfüllung der Vereinbarung.

Die Überführung des Akkreditierungsrates in eine Stiftung öffentlichen Rechts hat auch zu einer erweiterten Gremienstruktur geführt. Neben den Akkreditierungsrat, der mit der Mehrheit seiner Mitglieder über alle Angelegenheiten der Stiftung beschließt, sind nunmehr der Vorstand der Stiftung sowie der Stiftungsrat getreten. Während der Stiftungsrat, der sich aus sechs Vertreter/-innen der Länder und fünf Vertreter/-innen der Hochschulrektorenkonferenz zusammensetzt, laut § 9 Abs. 1 ASG die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand überwacht, obliegt dem Akkreditierungsrat im Wesentlichen die Erfüllung der unter § 2 ASG aufgeführten Aufgaben der Stiftung. Dem Akkreditierungsrat gehören wie bislang vier Vertreter/-innen der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, vier Vertreter/-innen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, fünf Vertreter/-innen aus der beruflichen Praxis, zwei Studierende und zwei ausländische Vertreter/-innen mit Akkreditierungserfahrungen an. Zwecks Verbesserung des Informationsflusses zwischen Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen gehört dem Akkreditierungsrat darüber hinaus ein/e Vertreter/-in der Agenturen mit beratender Stimme an. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Agenturen wird von Seiten der Agenturen benannt und einvernehmlich durch die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz bestellt. Der Vorstand der Stiftung setzt sich gemäß § 8 ASG zusammen aus der/dem Vorsitzenden des Akkreditierungsrates, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Stiftung und führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus.

## **1.2 Die Vereinbarungen der Länder**

Da der im Jahre 1999 von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz eingerichtete Akkreditierungsrat mit In-Kraft-Treten des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes am 26.02.2005 in eine Stiftung des öffentlichen Rechts überführt worden ist, bestand zunächst die Notwendigkeit, die Aufgaben des ehemaligen Rates auf die neu errichtete, rechtsfähige Stiftung zu übertragen. Da es sich bei der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland um eine Stiftung nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalens handelt, mussten die Länder der Bundesrepublik Deutschland zudem die

Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vollzug der gemeinsamen Strukturvorgaben nach § 9 Abs. 2 HRG auf die Stiftung übertragen.

Zu diesem Zweck hat die Kultusministerkonferenz auf der Grundlage der *Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland*<sup>4</sup> bereits am 16. Dezember 2004 die *Vereinbarung zur Stiftung "Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland"* beschlossen. Das *Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren*<sup>5</sup>, das bisher die Grundlage für die Arbeit des Akkreditierungsrates darstellte, ist gemäß Ziffer 1 Satz 2 der *Vereinbarung* mit In-Krafttreten des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes außer Kraft gesetzt worden.

Zur weiteren rechtlichen Fundierung der ohne Zweifel vorhandenen politischen Legitimation des Akkreditierungsrates bzw. der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland hat die Kultusministerkonferenz am 15. Dezember 2005 auf Wirken des Vorsitzenden des Akkreditierungsrates eine ergänzende Erklärung zu der oben genannten Vereinbarung abgegeben.<sup>6</sup> Dort erklären die Länder, dass sie mit der Vereinbarung vom 16. Dezember 2004 – und zwar jedes Land für seinen Zuständigkeitsbereich handelnd – die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vollzug der gemeinsamen Strukturvorgaben nach § 9 Abs. 2 HRG für die durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten Studien- und Ausbildungsgänge der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland übertragen. Damit kann die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes als Beliehene im Auftrag der Länder tätig werden.

### **1.3 Die Konstituierung der Stiftung**

Die Konstituierung der Stiftung vollzog sich im Zuge der konstituierenden Sitzungen des Stiftungsrates am 21. April 2005 in Potsdam und des Akkreditierungsrates am 25. April 2005 in Bonn. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählten Herrn Staatsminister Corts zum Vorsitzenden und die Generalsekretärin der Hochschulrektorenkonferenz, Frau Dr. Ebel-Gabriel, zur stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates. Zum Vorsitzenden des Akkreditierungsrates wurde Herr Prof. Dr. Kohler, zu seinem Stellvertreter Herr Senator Dräger Ph.D. (Cornell U.) gewählt. Um einen verlässlichen Weg der Zusammenarbeit zwischen Akkreditierungsrat und Stiftungsrat zu gewährleisten, verständigten sich die Mit-

---

<sup>4</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland vom 15.10.2004.

<sup>5</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren vom 24.05.2002 i. d. F. v. 15.10.2004.

<sup>6</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Vereinbarung der Stiftung: "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 16.12.2005.

gliedert beider Gremien darauf, einen regelmäßigen Informationsaustausch zu pflegen. Diese Absicht schlug sich in § 4 *Grundsätze der Zusammenarbeit* des Satzungsentwurfes nieder, der eine gegenseitige Berichtspflicht und entsprechende Beteiligungsregelungen vorsieht. So sollen gemäß § 4 Abs. 2 des Satzungsentwurfes die jeweiligen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Akkreditierungsrates und des Stiftungsrates an den Sitzungen des jeweils anderen Stiftungsgremiums mit beratender Stimme teilnehmen.

Gemäß § 5 Abs. 1 ASG gibt sich die Stiftung eine Satzung, die vom Stiftungsrat beschlossen wird und die der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf. Die Satzung hat laut § 5 Abs. 2 ASG insbesondere die Voraussetzungen zu regeln, unter denen eine Akkreditierung oder eine Reakkreditierung entzogen werden kann. Der Entwurf einer Satzung für die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, beschlossen vom Stiftungsrat auf seiner dritten Sitzung am 7. Oktober 2005 in Bonn, befindet sich noch im Verfahrensgang betreffend die Rechtsprüfung beim Innenministerium Nordrhein-Westfalen und der ggf. weiteren Beschlussfassung des Stiftungsrates.

Um die Geltung der vom Akkreditierungsrat vor seiner Überführung in eine Stiftung öffentlichen Rechts verabschiedeten Beschlüsse rechtsgültig sicherzustellen, wurde auf der konstituierenden Sitzung des Akkreditierungsrates die Übernahme aller bisheriger Beschlüsse des Akkreditierungsrates – soweit sie im Einzelfall nicht im Widerspruch zu den neuen Rechtsregularien stehen – beschlossen. Darüber hinaus wurde angesichts der noch zu entwickelnden und zwischen Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen abzuschließenden Verträge sowie angesichts der weiterzuentwickelnden Mindeststandards und Kriterien des Akkreditierungsrates<sup>7</sup> beschlossen, die anstehenden Verfahren zur Reakkreditierung der Agenturen ACQUIN, ASIIN und ZEvA zu einem späteren Zeitpunkt aufzunehmen und die Akkreditierung der drei Agenturen entsprechend bis zum 30. Juni 2006 zu verlängern.

---

<sup>7</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.1

## 2. Neue Entwicklungen im deutschen Akkreditierungssystem

### 2.1 Die Fortentwicklung der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Mit der Neukonstituierung des Akkreditierungsrates im Zuge seiner Überführung in eine Stiftung öffentlichen Rechts ist der Akkreditierungsrat auf eine gesicherte Rechtsgrundlage gestellt worden. Der mit dieser Entwicklung verbundene Zuwachs an Rechtssicherheit des Akkreditierungssystems insgesamt sowie die erweiterten Möglichkeiten des Akkreditierungsrates, die seitens der Agenturen durchgeführten Studiengangakkreditierungen in größerem Umfang als bisher zu überprüfen, war für die Akteure im Akkreditierungssystem – allen voran für den Akkreditierungsrat – mit erheblichen Herausforderungen verbunden, da den im Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz formulierten Rechten des Rates ein umfangreicher Katalog künftig zu bewältigender Aufgaben gegenübergestellt worden ist. Darüber hinaus sind mit dem im April 2005 verabschiedeten *Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse*<sup>8</sup> und den im selben Jahr veröffentlichten *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*<sup>9</sup> von ENQA nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene neue Rahmenbedingungen geschaffen worden, die ihren Niederschlag auch in den Kriterien des Akkreditierungsrates sowohl für die Akkreditierung von Studiengängen als auch für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen finden mussten. Vor allem die Weiterentwicklung des Qualitätsbegriffs bzw. des Qualitätssicherungsansatzes im europäischen Kontext machte es erforderlich, das deutsche Qualitätssicherungssystem noch stärker als bisher an der Bedeutung der Outcomes und des Verhältnisses von Zielsetzung und Zielerreichung bei der Qualitätsbewertung zu orientieren.

Auf Initiative des Vorstands der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland und in Abstimmung mit den Agenturen setzte der Akkreditierungsrat auf seiner 43. Sitzung im Juni 2005 eine Arbeitsgruppe *AG Akkreditierung* ein, die sich gemäß dem im Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz postulierten vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen aus Mitgliedern sowohl des Rates als auch der einzelnen Agenturen zusammensetzen sollte. Als zentraler Arbeitsauftrag für die *AG Akkreditierung* wurde das Ziel benannt, aufbauend auf der neuen gesetzlichen Lage und den oben genannten neuen nationalen und internationalen Entwicklungen

---

<sup>8</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz (im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet): *Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse* vom 21.04.2005.

<sup>9</sup> European Association for Quality Assurance in Higher Education: *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*, Helsinki, Februar 2005.

und aufbauend auf dem Beschluss des Akkreditierungsrates aus dem Jahr 1999<sup>10</sup> bis Ende des Jahres ein Kriterienset für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und Studiengängen zu entwickeln, das den anstehenden Verfahren zur Reakkreditierung dreier Akkreditierungsagenturen in der ersten Hälfte des Jahres 2006 zugrunde zu legen sein wird. Des Weiteren erhielt die *AG Akkreditierung* den Auftrag, ein Regelwerk für die Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu erarbeiten und gemäß dem sich aus dem Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz ergebenden Auftrag Mustervereinbarungen für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und den Agenturen zu entwickeln.<sup>11</sup> Im Zeitraum zwischen August und Dezember trat die *AG Akkreditierung* viermal zusammen und legte dem Akkreditierungsrat verabredungsgemäß noch vor Ablauf des Jahres einen abgestimmten Entwurf der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen zur Beschlussfassung vor, der vom Akkreditierungsrat auf seiner 45. Sitzung am 15. Dezember 2005 verabschiedet wurde.<sup>12</sup>

Die *Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen* umfassen vier Teile, die sich nochmals in 20 Prüffelder und 64 zugehörige Kriterien untergliedern. Teil I beinhaltet die Kriterien, die die allgemeine institutionelle Funktionsfähigkeit und Zwecktauglichkeit der Agentur betreffen, Teil II umfasst die Kriterien, die sich auf die inhaltsbezogenen Qualitätselemente der Programmakkreditierung beziehen, in Teil III finden sich die Kriterien für die verfahrensbezogenen Qualitätselemente der Programmakkreditierung und Teil IV beinhaltet die Kriterien für Sonderfälle der Programmakkreditierung wie zum Beispiel der gebündelten Verfahren. Auf der Grundlage der einzelnen Prüffelder und Kriterien ist die zu (re-) akkreditierende Agentur aufgefordert, das ihrer Arbeit zugrunde liegende Konzept und dessen Implementierung darzustellen. Hierzu gehören förmliche Festlegungen und deren Konkretisierung in der Praxis, die Instrumente zur Vermittlung der Konzepte und Gewährleistung der Kenntnis der Konzepte bei allen relevanten Akteuren sowie die personellen und sachlichen Ressourcen zur Umsetzung. Zur empirischen Untermauerung der Darstellung wird der Agentur darüber hinaus die Vorlage entsprechender Belege, wie zum Beispiel der Satzung, der Musterverträge oder der Kriterien für die Gutachterbenennung abverlangt. Während die Teile I, III und IV die Qualitätsanforderungen an die Arbeit der Agenturen formulieren, richtet sich Teil II sowohl an die Agenturen als auch an die Hochschulen, da hier die Qualitätsanforderungen an die Verfahren der Studiengangakkreditierung definiert werden.

---

<sup>10</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates: Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister - Mindeststandards und Kriterien - vom 20.11.1999 i.d.F.v. 17.12.1999

<sup>11</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.2

<sup>12</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates: Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005.

Der besseren Handhabbarkeit halber sollen die für die Hochschulen maßgeblichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in Form eines separaten Dokuments veröffentlicht werden, das zugleich eine Einführung in das der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsverständnis liefert und eine erläuternde Kommentierung der einzelnen Kriterien enthält. Eine Verabschiedung des Dokuments ist für die erste Hälfte des Jahres 2006 vorgesehen.

Die im Dezember 2005 verabschiedeten *Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen* stellen insofern eine Fortentwicklung des bisherigen Qualitätssicherungsansatzes dar, als die Agenturen – in Entsprechung zu der Praxis der Programmakkreditierung und den an die Hochschulen gestellten Anforderungen – ihr Qualitätsverständnis anhand der Formulierung von Zielsetzung und entsprechender Zielerreichung im Rahmen der vorgegebenen Prüffelder und Kriterien des Akkreditierungsrates darstellen und zugleich die Implementierung unter Hinweis auf entsprechende Belege aus der Praxis oder der satzungsgemäßen Aufgabendefinition der Agentur dokumentieren müssen. Mit der Fortentwicklung der Kriterien hat der Akkreditierungsrat nicht nur auf die dynamischen Veränderungen im internationalen Umfeld und die daraus resultierenden Anforderungen an das deutsche Akkreditierungssystem, sondern auch auf die mit der gewachsenen Rechtssicherheit verbundene Forderung nach einer Plausibilitäts- und Validitätsprüfung im Zuge des Akkreditierungsverfahrens reagiert.

## **2.2 Gestaltung des Verhältnisses zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen**

Das Verhältnis zwischen Stiftung und Agenturen soll sich gemäß § 3 ASG durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der genannten Akteure auszeichnen. Zur dauerhaften Gewährleistung eines solchen von Kooperation geprägten Verhältnisses sieht das Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz jedoch eine vertragliche Regelung vor, die die Rechte und Pflichten sowohl des Akkreditierungsrates als auch der Agenturen im Rahmen sog. Vereinbarungen festlegen soll.<sup>13</sup> Neben der Entwicklung der *Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen* und der Erarbeitung eines Regelwerkes für die Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen<sup>14</sup> gehörte auch die Ausarbeitung einer solchen vertraglichen Regelung in Form einer Mustervereinbarung zu dem umfangreichen Aufgabenkatalog der vom Akkreditierungsrat im Juni 2005 eingesetzten AG *Akkreditierung*. Gemäß dem Ziel, das vertragliche Fundament für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im deutschen Akkreditierungssystem in kooperativer

---

<sup>13</sup> Siehe hierzu Kapitel 1.1 (Das Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland)

<sup>14</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.3

und konstruktiver Weise zu erarbeiten, wurden die Agenturen auch in diesem Zusammenhang frühzeitig und umfassend in die Überlegungen und die Arbeit des Akkreditierungsrates mit einbezogen. Die Verabschiedung der Mustervereinbarung und – daran anschließend – die Unterzeichnung der einzelnen Verträge ist für die erste Hälfte des Jahres 2006 vorgesehen.

Die drei Aufgabengebiete, mit denen die gemeinsam von Mitgliedern des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen gebildete *AG Akkreditierung* betraut worden ist, verdeutlichen gewissermaßen die Eckpfeiler des Zusammenwirkens von Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen. Neben den *Kriterien*, die den Verfahren zur Akkreditierung von Agenturen und Studiengängen zugrunde liegen und den zentralen Bereich der Qualitätsbewertung darstellen, werden die Vereinbarungen im Wesentlichen den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit der Akteure in Bezug auf die Handlungsfelder, die Berichts-, Konsultations- und Informationspflichten sowie die der Qualitätsbewertung zugrunde zu legenden Dokumente und Verfahren festlegen. Den dritten Eckpfeiler bildet das vom Akkreditierungsrat im Dezember 2005 verabschiedete Regelwerk für die Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen. Das Regelwerk setzt sich aus zwei Beschlüssen des Akkreditierungsrates zusammen<sup>15</sup>, die zum einen die Arten und Wirkungen der vom Akkreditierungsrat gegenüber den Agenturen getroffenen Akkreditierungsentscheidungen und zum anderen die Arten und Wirkungen der von den Agenturen gegenüber den Hochschulen getroffenen Akkreditierungsentscheidungen nach außen hin dokumentieren.

Die vom Akkreditierungsrat unter Mitwirkung der Agenturen innerhalb weniger Monate erarbeiteten und für das künftige Zusammenwirken von Rat und Agenturen maßgeblichen Regelwerke haben nicht nur die Bereitschaft der beteiligten Akteure zur Zusammenarbeit und zur dynamischen Fortentwicklung des Akkreditierungssystems deutlich gemacht, sondern auch gezeigt, dass sich die aus seiner Monitoringfunktion erwachsenden Erfahrungen des Akkreditierungsrates auf der einen und die Erfahrungen aus dem operativen Geschäft der Agenturen auf der anderen Seite auf konstruktive und zielführende Weise mit einander verbinden lassen.

---

<sup>15</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.3

### 2.3 Weitere Beschlüsse des Akkreditierungsrates

Zur Erhöhung der Verfahrens- und Rechtssicherheit in Hinblick auf die vom Akkreditierungsrat und von den Agenturen zu treffenden Akkreditierungsentscheidungen, aber auch zur Steigerung der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Entscheidungsverfahren hat der Akkreditierungsrat am 15. Dezember 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

- Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen.
- Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen.

Auf der Grundlage der genannten Beschlüsse werden die notwendigen Voraussetzungen für die Akkreditierungsentscheidung, Entscheidungsinhalte und deren Wirkungen, die Akkreditierungsfristen, die Verfahrensunterbrechung, die Verfahrensfolgen wie zum Beispiel die Verhängung von Auflagen und die Überwachung der Auflagenerfüllung sowie das Wirksamwerden von Entscheidungen geregelt, und zwar jeweils hinsichtlich der vom Akkreditierungsrat gegenüber den Agenturen und – analog hierzu – hinsichtlich der von den Agenturen gegenüber den Hochschulen zu treffenden Akkreditierungsentscheidungen.

Der Akkreditierungsrat hat mit den Beschlüssen zu den Arten und Wirkungen von Akkreditierungsentscheidungen auf das vor allem von den Hochschulen, aber auch von den Agenturen wiederholt formulierte Erfordernis reagiert, ein für alle Akkreditierungsverfahren gleichermaßen gültiges Reglement für die Unterscheidung zwischen (a) der Akkreditierung, (b) der Akkreditierung mit Auflagen und (c) der Versagung der Akkreditierung zu schaffen, das sowohl die jeweiligen Voraussetzungen für die zu treffende Entscheidung als auch die Auswirkungen der Entscheidung auf den Fortgang des Verfahrens vorgibt.<sup>16</sup> Darüber hinaus konnte mit den Beschlüssen zu den Arten und Wirkungen von Akkreditierungsentscheidungen ein verlässlicher Rahmen geschaffen werden, der ganz wesentlich zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit für die Hochschulen in Bezug auf die Programmakkreditierung und für die Agenturen sowohl mit Blick auf die Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat als auch mit Blick auf die von ihnen durchzuführenden und zu verantwortenden Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen beitragen wird.

Auf seiner 43. Sitzung am 20. Juni 2005 und auf seiner 44. Sitzung am 19. September 2005 hat der Akkreditierungsrat eine ganze Reihe weiterer Beschlüsse verabschiedet, die

---

<sup>16</sup> Vgl. Kohler, Jürgen: Akkreditierungsentscheidungen: Inhalte, Wirkungen und Veröffentlichung, in: Benz, Winfried; Kohler, Jürgen; Landfried, Klaus (Hg.): Handbuch Qualität in Studium und Lehre, F 3.5.

sich im Wesentlichen auf konkrete Verfahrensfragen aus dem operativen Geschäft der Agenturen beziehen. Hierbei handelt es sich um folgende Beschlüsse<sup>17</sup>:

#### 1) Kriterien für die Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen

Der Beschluss stellt fest, dass die Nominationspräferenz (und der Beurteilungsspielraum) in der Frage der gewünschten Abschlussbezeichnung bei der Hochschule liegt. Die Akkreditierungsagenturen haben die diesbezüglichen Angaben der Hochschule jedoch in jedem Fall zu prüfen. Entscheidungsrelevant für die Akkreditierungsentscheidung sind die Evidenzgrenzen, das bedeutet: nur evident falsche, d.h. durch das Programm eindeutig nicht gedeckte Bezeichnungen sind im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden.

#### 2) Mindestanforderungen an Schlüsselkompetenzen

Der Beschluss stellt fest, dass die Gestaltungsfreiheit der Hochschulen bei der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen im Sinne der Möglichkeit zur Profilbildung gewahrt und gefördert werden soll. Gleichwohl muss seitens der Hochschule im Zuge des Akkreditierungsverfahrens notwendigerweise dargelegt werden, auf welche Weise und in welchem Umfang die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in einem Studienprogramm erfolgen soll. Dabei sind Gestaltungsräume dahingehend zu wahren, ob die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen im inhaltlichen Bereich oder über generalistisch-fachübergreifende Module erfolgt.

#### 3) Profilierung von Bachelorstudiengängen

Der Beschluss stellt fest, dass es den Hochschulen unbenommen bleibt, bei Bachelorstudiengängen aus Transparenzgründen und zu Werbebezwecken eine Beschreibung des Profils im Diploma Supplement vorzunehmen; in diesem Fall ist die von der Hochschule vorgenommene Profiluordnung allerdings Gegenstand der Überprüfung im Akkreditierungsverfahren und kann ggf. einer uneingeschränkten Akkreditierung entgegenstehen.

#### 4) Folgen negativer Akkreditierungsentscheidungen

Dem Beschluss zufolge müssen Hochschulen bei der Antragstellung erklären, dass kein Verfahren in derselben Sache beantragt oder abgeschlossen wurde, und dass bezüglich des eingereichten Antrags nicht bereits ein Negativbescheid ergangen ist. Negativentscheidungen, also von der Kommission einer Agentur endgültig abgelehnte Akkreditierungsanträge, werden dem Akkreditierungsrat von den Agenturen gemeldet. Hochschulen können ihren Antrag bis zur Entscheidung der jeweiligen Agentur ohne Rechtsfolgen zu-

---

<sup>17</sup> Die einzelnen Beschlüsse finden sich im genauen Wortlaut und mit Angabe des Datums der Verabschiedung im Anhang des Berichts.

rückziehen. Die Agentur, bei der die Hochschule ihren Antrag eingereicht und zurückgezogen hat, setzt jedoch alle anderen Agenturen über diesen Vorgang in Kenntnis. Die Hochschule muss sich in dem zwischen ihr und der Agentur zu schließenden Vertrag damit einverstanden erklären, dass die Akkreditierungsagentur im Falle der Negativbescheidung oder der Rücknahme des Antrags auf Akkreditierung die den Antrag betreffenden Daten und Unterlagen an die vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen weitergeben kann. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass Hochschulen abgelehnte Akkreditierungsanträge nicht nach oberflächlicher oder rein redaktioneller Überarbeitung bei einer anderen Agentur erneut einreichen und eine Akkreditierung erlangen, ohne das zugrunde liegende Studiengangkonzept grundsätzlich überarbeitet zu haben.

#### 5) Mitteilung der Gutachterempfehlung an die Hochschule

Der Beschluss stellt fest, dass der antragstellenden Hochschule zunächst nur der sachliche Teil des Bewertungsberichts zur Prüfung auf Richtigkeit zugesandt werden darf. Die Empfehlung der Gutachter wird der Hochschule erst nach der abschließenden Beschlussfassung mitgeteilt, um die Entscheidung des in der Agentur für die Akkreditierungsentscheidung berufenen Gremiums nicht zu präjudizieren.

#### 6) ECTS-Fähigkeit von Praxisanteilen im Studium

Der Beschluss stellt fest, dass Praxisanteile im Studium nur dann ECTS-fähig sind, wenn sie einen in das Studium integrierten Ausbildungsabschnitt darstellen. Für die Vergabe bzw. für den Erwerb von ECTS-Credits ist überdies ein als Bestehenstest fungierender Leistungsnachweis erforderlich.

#### 7) Zur Anwendung der ECTS-Notensystematik

Der Beschluss stellt fest, dass die Akkreditierung von Studiengängen bis auf weiteres nicht von der Anwendung des ECTS-Notensystems abhängig gemacht werden darf. Gleichwohl sind die Agenturen gehalten, den Hochschulen zu empfehlen, die einschlägigen Entschlüsse des HRK-Senats vom 10. Februar 2004 und der KMK vom 15. August 2000 i. d. F. vom 22. Oktober 2004 umzusetzen und zusätzlich zur nationalen absoluten Bewertung der Studienleistung eine relative europäische Note zu vergeben, die es erlaubt, die individuelle Leistung eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden einzuordnen. Den Hochschulen wird darüber hinaus empfohlen, mit dem Aufbau eines entsprechenden Datenbestandes in Form einer "wandernden Kohorte" der letzten drei Jahrgänge zu beginnen.

## 8) Verhältnis von ENQA-Registrierung und Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat

Der Beschluss stellt fest, dass die Autonomie der beteiligten Entscheidungsträger, Akkreditierungsrat und ENQA, und damit die strikte Trennung in Bezug auf die Entscheidung und die Anwendung der jeweiligen Entscheidungskriterien gewahrt bleiben muss. Demgegenüber ist eine Verbindung der Verfahrensabläufe im Sinne der Aufwandsminimierung anzustreben und aufgrund der sich in den Kriterien des Akkreditierungsrates wieder findenden ENQA-Kriterien ohne wesentliche Steigerung des Verfahrensaufwands durchführbar.

Mit der Verabschiedung dieser Detailbeschlüsse hat der Akkreditierungsrat auf die im Rahmen von Round-Table-Gesprächen von Seiten der Agenturen vorgebrachten Fragestellungen und Probleme reagiert und damit unter Beteiligung der Agenturen dazu beigetragen, die unvermeidlichen Reibungsverluste bei der Durchführung von Akkreditierungsverfahren weiter zu minimieren.

## 2.4 Zukünftige Aufgaben: Ein Ausblick

Obgleich die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland im Jahr 2005 eine ganze Reihe von Herausforderungen bewältigt hat, die unter anderem aus der Umwandlung des Akkreditierungsrates in eine rechtsfähige Stiftung und der damit einhergehenden Umstrukturierung auch mit Blick auf die Arbeitsorganisation des gesamten Gremiums resultierten, sieht sich der Akkreditierungsrat als das für das operative Aufgabenfeld der Stiftung zentrale Organ auch weiterhin einer umfangreichen Liste von Aufgaben gegenüber.

### 1) Verfahren zur Reakkreditierung der Agenturen

Auf seiner konstituierenden Sitzung am 25. April 2005 hat der Akkreditierungsrat die Verlängerung der Akkreditierungsfrist für die Agenturen ACQUIN, ASIIN und ZEvA bis zum 30. Juni 2006 beschlossen, um rechtzeitig vor Beginn der Verfahren ein überarbeitetes, sich an europäischen Standards orientierendes Kriterienset verabschieden und den Agenturen als Grundlage der anstehenden Verfahren an die Hand geben zu können. Da sich der Akkreditierungsrat darauf verständigt hat, für die parallel ablaufenden Verfahren zur Reakkreditierung der Agenturen – analog zu den an die Agenturen gerichteten Akkreditierungsanforderungen – Gutachtergruppen unter Einbezug externen Sachverständigen einzusetzen, werden im ersten Halbjahr 2006 drei vergleichsweise umfangreiche Begutachtungsverfahren zu organisieren und durchzuführen sein. Es ist vorgesehen, (a) einzelne Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen nach Aktenlage zu prüfen, (b) mit den

Gutachtergruppen an den jeweiligen Kommissionssitzungen der drei Agenturen teilzunehmen und (c) eine Befragung der Agenturenvertreter sowohl durch die Gutachtergruppen als auch durch den Akkreditierungsrat durchzuführen.

## 2) Aufbau eines Monitoring-Systems

Um der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 ASG formulierten Aufgabe nachzukommen, die von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungsverfahren zu überprüfen, und um diese Überprüfung systematisch und im Rahmen eines verlässlichen und transparenten Verfahrens vorzunehmen, ist es erforderlich, im Laufe des Jahres 2006 ein funktionsfähiges und eine kontinuierliche Überprüfung gewährleistendes Monitoring-System zu entwickeln. Abgesehen von den formal-normativen Vorgaben des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes, die der Akkreditierungsrat umzusetzen hat, leistet ein verlässliches Monitoring-System einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Glaubwürdigkeit und damit auch Akzeptanz des Akkreditierungssystems in Deutschland. Dabei wird sich das zu etablierende Monitoring-System an seiner Effizienz, und das heißt auch an den Maßstäben, die dem output-orientierten Qualitätsbegriff der Akkreditierung zugrunde liegen, messen lassen müssen.

## 3) Konkretisierungen im Rahmen des bestehenden Akkreditierungssystems

Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass sich die Hochschulbildung insbesondere im Hinblick auf "nicht-klassische" Studiengänge in zunehmendem Maße ausdifferenziert. Die Frage, ob, wie und in welchem Umfang sich die Spezifika zum Beispiel der wissenschaftlichen Weiterbildung nicht nur auf Master-, sondern auch auf Bachelorebene, der Ausbildungsgänge an Berufsakademien oder der Distance-Learning-Programme bezüglich der Anforderungen der Akkreditierung niederschlagen sollen, wird einer Klärung durch den Akkreditierungsrat bedürfen.

Eine weitere Aufgabe des Akkreditierungsrates wird darin liegen, die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen, die unter anderem die Themen "Employability", Prüfungssystem oder Geschlechtergerechtigkeit betreffen, in Form einer Handreichung für die Hochschulen erläuternd zu konkretisieren. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Frage zu richten sein, welches Begriffsverständnis dem Kriterium der "Employability" bzw. der "Beschäftigungsbefähigung" sowohl von Seiten der Akkreditierungsagenturen als auch von Seiten der Hochschule bei der Beurteilung und Einordnung der Studienprogramme zugrunde gelegt wird, welche Schlussfolgerungen sich hieraus für das Verhältnis von Hochschulausbildung und Arbeitsmarkt ergeben und welche möglichen Indikatoren sich infolgedessen für die Überprüfung des Kriteriums im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ableiten lassen.

#### 4) Konzeptionelle Weiterentwicklung des Akkreditierungsansatzes

Das deutsche Akkreditierungssystem verfolgt bislang gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz einen ausschließlich programmbezogenen Akkreditierungsansatz. Das bedeutet, dass die Qualität eines jeden einzelnen Studiengangs einer Hochschule – entweder im Rahmen eines singulären oder im Zuge eines gebündelten Verfahrens – durch eine Agentur bzw. eine von der Agentur einberufene Gutachtergruppe überprüft wird. Während der Vorteil dieses studiengangbezogenen Akkreditierungsansatzes in dem "flächendeckenden" Charakter der Qualitätsüberprüfung *aller* von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen angebotenen Studienprogramme liegt, sieht sich das Akkreditierungssystem auf der anderen Seite dem Problem gegenüber, in seiner derzeitigen Ausprägung der Anzahl der noch zu akkreditierenden und nachfolgend regelmäßig zu reakkreditierenden Studiengänge zumindest auf Dauer nicht gewachsen zu sein. Des Weiteren impliziert der dynamische Qualitätsansatz der Akkreditierung – in Übereinstimmung mit einem der zentralen Ziele des Bologna-Prozesses – die Absicht, die Verantwortung für Qualitätssicherung und -entwicklung zunehmend den Hochschulen selbst zu übertragen. Hieraus folgt notwendigerweise, dass sich der Akkreditierungsrat zukünftig noch intensiver mit der Frage befassen müssen wird, wie die Implementierung und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungssystemen innerhalb der Hochschulen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens stärker berücksichtigt bzw. gefördert werden kann. In diesem Sinne ist dem Akkreditierungsrat von Seiten der Kultusministerkonferenz die Aufgabe übertragen worden, ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren zu entwickeln, das den Verfahrensaufwand für die Hochschulen bei Nachweis eines verlässlichen hochschulinternen Qualitätssicherungssystems entsprechend reduziert.<sup>18</sup>

#### 5) Sicherung der europäischen und internationalen Einbindung und Akzeptanz

Die wechselseitige Anerkennung von Qualifikationen in Folge der entsprechenden Anerkennung von Qualitätssicherungs- bzw. Akkreditierungsentscheidungen stellt eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Europäischen Hochschulraumes in Verbindung mit der Mobilitätsforderung dar. Mit der Integration der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* in die jüngst verabschiedeten *Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen* hat der Akkreditierungsrat einen weiteren wichtigen Schritt in diese Richtung getan. Gleichwohl wird dem Akkreditierungsrat in dem Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz nicht nur ganz allgemein die Aufgabe übertragen, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkre-

---

<sup>18</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Qualitätssicherung in der Lehre vom 22.09.2005 und Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland vom 15.10.2004

ditierung und der Qualitätssicherung zu fördern, sondern auch unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen festzulegen.<sup>19</sup> In diesem Zusammenhang wird es neben dem Ausbau der bereits bestehenden europäischen und internationalen Netzwerke<sup>20</sup> unter anderem auch um die Ausgestaltung und Rolle des Europäischen Registers für Qualitätssicherungsagenturen gehen. Zum Zweck der Einbindung des deutschen Akkreditierungssystems ist schließlich dessen formelle Anerkennung durch ENQA zu veranlassen.

#### 6) Co-Finanzierung des Akkreditierungsrates über die Erhebung von Gebühren

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss der Länder nach Maßgabe der jeweiligen Landeshaushaltsgesetze. Der Zuschuss wird jedoch nur gewährt, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch die Gebührenerhebung gedeckt wird.<sup>21</sup>

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 20./21.10.2005 beschlossen, bis 2007 von einer Kürzung der bis dato von den Ländern gemeinsam bereitgestellten Finanzmitteln abzusehen. Finanzministerkonferenz und Kultusministerkonferenz haben jedoch einen Prüfauftrag erhalten, ob und wie in Zukunft der Länderzuschuss durch eine Gebührenfinanzierung vermieden werden kann. Ergebnisse sind der Ministerpräsidentenkonferenz bis Mitte 2007 vorzulegen. Infolgedessen ist der Akkreditierungsrat von Seiten der Kultusministerkonferenz gebeten worden, Vorschläge für die künftige Finanzierung der Stiftung über die Erhebung von Gebühren vorzulegen.

### **3. Vertretung der deutschen Interessen in internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung**

Als Mitglied aller relevanten europäischen und internationalen Netzwerke der Qualitätssicherung besteht eine der zentralen Aufgaben des Akkreditierungsrates darin, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung auch unter Berücksichtigung der deutschen Interessen zu fördern. Die Zusammenarbeit mit internationalen Akteuren der Qualitätssicherung zielt darauf ab, vergleichbare Kriterien, Methoden und Standards zu entwickeln, um die wechselseitige Anerkennung von Akkreditierungs- und Qualitätssiche-

---

<sup>19</sup> Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15. Februar 2005, § 2 Abs. 1.

<sup>20</sup> Siehe hierzu Kapitel 3

<sup>21</sup> Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15. Februar 2005, § 4 Abs. 1.

rungsentscheidungen zu gewährleisten, die Transparenz der Studienangebote zu verbessern und auf diese Weise Mobilität im Sinne transnationaler Freizügigkeit zu schaffen.

Um die gegenseitige Anerkennung der Akkreditierungsentscheidungen und damit auch der Qualifikationen im europäischen Kontext zu befördern, hat der Akkreditierungsrat seinen *Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen* die in der Erklärung von Bergen seitens der Signatarstaaten ausdrücklich anerkannten *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* von ENQA zugrunde gelegt. So ist gewährleistet, dass die Akkreditierungsverfahren, in deren Rahmen das Siegel des Akkreditierungsrates vergeben wird, auf der Basis international anerkannter Standards und Richtlinien durchgeführt werden.

Der Akkreditierungsrat ist Mitglied im International Network for Quality Assurance in Higher Education (INQUAAHE), in der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA), in der Joint Quality Initiative (JQI), in dem European Consortium for Accreditation in Higher Education (ECA) sowie im trinationalen Netzwerk der Akkreditierungseinrichtungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz (D-A-CH). Im ENQA Board war der Akkreditierungsrat bis September 2005 durch eines seiner internationalen Mitglieder vertreten.

Neben der Mitgliedschaft in internationalen Netzwerken unterhält der Akkreditierungsrat weiterhin bilaterale Kontakte zu ausländischen, bislang nicht in ENQA vertretenen Akkreditierungseinrichtungen wie beispielsweise dem PKA (Panstwowa Komisja Akredytacyjna) in Polen.

#### **4. Organisation, Information und Öffentlichkeitsarbeit**

Dem Akkreditierungsrat kommt durch seine zentrale Stellung im System der länder- und hochschulartenübergreifenden Akkreditierung eine "Schanierfunktion" an der Schnittstelle von Strukturverantwortung (Strukturvorgaben der Länder) und Prozessverantwortung (Durchführung der Akkreditierungsverfahren durch die Agenturen)<sup>22</sup> zu. Aus dieser Verantwortung resultiert auch die Notwendigkeit, die sich auf dem Gebiet der Qualitätssicherung und Akkreditierung ergebenden Fragen in die verschiedenen nationalen, aber auch internationalen hochschulpolitischen, oder die Akkreditierung im weitesten Sinne betreffenden Gremien, Arbeitsgruppen und Foren einzuspeisen und Lösung- bzw. Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu diskutieren. In diesem Zusammenhang hat der Vorsitzende

---

<sup>22</sup> Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz: Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland vom 15.10.2004.

des Akkreditierungsrates zum Beispiel an Sitzungen der Amstchefs-Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz "Strukturvorgaben/Akkreditierung", an den ECA-Meetings im Juni und im Dezember 2005, an Gesprächen mit Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer und der Psychotherapeutenkammer sowie an Gesprächskreisen etwa der ingenieurwissenschaftlichen Berufe teilgenommen und zahlreiche weitere Hintergrundgespräche im In- und Ausland geführt.

Die Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ist zuständig für die Koordination der einzelnen Gremien, für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen des Akkreditierungsrates, des Stiftungsrates und des Vorstandes sowie für die Vor- und Nachbereitung der Arbeitsgruppensitzungen, an denen Vertreter des Akkreditierungsrates und der Agenturen teilnehmen. Darüber hinaus liegt es aber auch im Aufgabenbereich der Geschäftsstelle, Vertreter von Hochschulen, Ministerien, Agenturen und Fachverbänden, sowie Studierende, ausländische und deutsche Gäste und die interessierte Öffentlichkeit über die Arbeit der Stiftung zu informieren, auf die große Anzahl von Anfragen, aber auch auf Anregungen und vereinzelt Beschwerden zu reagieren und diese ggf. an die zuständigen Gremien der Stiftung weiterzuleiten. Neben seiner Leitungsfunktion vertritt der Geschäftsführer als Mitglied des Vorstandes der Stiftung den Akkreditierungsrat auf Tagungen, Konferenzen und Ausschüssen nach außen.

Zur Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten und der Aufbereitung von Informationen werden im Wesentlichen elektronische Medien genutzt. So gibt die Zentrale Datenbank der akkreditierten Studiengänge, die über die Website des Akkreditierungsrates abgerufen werden kann, allen Studieninteressierten und Arbeitgebern sowie der interessierten Öffentlichkeit insgesamt Auskunft über die Studienangebote, die das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates tragen. Die Verlinkung der Datenbank mit dem Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz sowie ein nutzerfreundliches Such- und Abfragesystem erlauben einen raschen Zugang zu allen verfügbaren Detailinformationen. Aus der Datenbank wird sich darüber hinaus in Kürze eine stets aktuelle Statistik generieren lassen, die den Datenbanknutzer über die Anzahl abgeschlossener Verfahren, und zwar aufgeschlüsselt nach Abschlussbezeichnungen, Fächergruppen, Auflagen, Bundesländern, Akkreditierungsagenturen und Regelstudienzeiten, informiert.

Das Jahr 2005 führte zu einer personellen und organisatorischen Neu- bzw. Umstrukturierung der Geschäftsstelle. Als Nachfolger von Frau Dr. Angelika Schade, die den Akkreditierungsrat nach dreijähriger Mitarbeit verließ, wurde Herr Dr. Achim Hopbach am 1. September als neuer Geschäftsführer der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland eingestellt. Frau Silke Lübbers, seit Anbeginn als Mitarbeiterin in der Ge-

schäftsstelle tätig, stand der Stiftung mit Ablauf des Monats September ebenfalls nicht mehr zur Verfügung. Neben der Neubesetzung der vakanten und neu zu besetzenden Stellen (siehe unten) erforderte die Überführung des Akkreditierungsrates in eine unabhängige Stiftung öffentlichen Rechts zudem eine Neuregelung der organisatorischen Anbindung, der personal- und finanztechnischen Abwicklungsvorgänge sowie einen zum Jahreswechsel geplanten Umzug der Geschäftsstelle in eigene Räumlichkeiten in der Adenauerallee 73 in Bonn. Im Zuge der Aufstockung der finanziellen Mittel mit Beginn des Jahres 2006 und der vorgesehenen Verbesserung der personellen Ausstattung der Geschäftsstelle konnten bereits Ende des Jahres Vorstellungsgespräche mit Blick auf die Besetzung der vakanten und der neu einzurichtenden Referent(inn)enstelle sowie einer neu einzurichtenden Sachbearbeiter(innen)stelle durchgeführt werden.

Da sowohl der Personalwechsel als auch die Umstellung der Personalbewirtschaftung, die bislang über das Sekretariat der KMK erfolgte, sowie die Aufstellung des Haushalts und die Entscheidung der Finanzministerkonferenz bezüglich der zukünftigen Höhe der Zuwendungen von Seiten der Länder zeitlich zusammenfielen, konnte die Arbeitsfähigkeit des Akkreditierungsrates nur unter erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand des Vorstandes und der Geschäftsstelle der Stiftung aufrecht erhalten werden, zumal die Neueinstellungen – aufgrund der bereits erfolgten Überführung des Akkreditierungsrates in eine Stiftung öffentlichen Rechts – nicht mehr durch die Kultusministerkonferenz vorgenommen werden konnten.

## **5. Finanzierung**

Die Mittel für die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland und ihre Geschäftsstelle wurden bis zum 30. September 2005 im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der KMK bereitgestellt. Gemäß Haushaltsplan 2005 für das Sekretariat der Kultusministerkonferenz wurden dem Akkreditierungsrat im Berichtsjahr zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Beträge, die von den Bundesländern anteilig gemäß des Königsteiner Schlüssels erbracht werden, von der KMK zugewiesen:

Personalausgaben für 3 Stellen	163.000 €
Reisekosten	35.000 €
Veröffentlichungen	5.000 €
<b>GESAMT</b>	<b>203.000 €</b>

Seit dem 1. Oktober 2005 obliegen Wirtschaftsführung und Rechnungslegung gemäß § 11 ASG der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Infolgedessen hat die Kultusministerkonferenz der Stiftung die noch vorhandenen Restmittel des Haushaltsjahres 2005 von 51.178 € für die Bezüge der Mitarbeiter/innen und 14.525 € für Sachmittel Ende des Jahres auf das nunmehr eingerichtete Stiftungskonto überwiesen.

In ihrem Beschluss vom 15.10.2004<sup>23</sup> hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, den Ansatz für die Finanzierung des Akkreditierungsrates von 200.000 € pro Jahr substantiell zu erhöhen. Für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung ist nach Ansicht der Kultusminister eine Finanzausstattung von jährlich 400.000 € erforderlich. Auf dieser Grundlage hat der Akkreditierungsrat auf seiner 44. Sitzung am 19. September 2005 den Wirtschaftsplan 2006/2007 verabschiedet, dem der Stiftungsrat auf seiner 3. Sitzung am 7. Oktober 2005 zustimmte. Die Finanzministerkonferenz hat den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21./22. Oktober 2005, von einer umfassenden Kürzung der Zuwendungen für die Stiftung abzusehen, umgesetzt und am 1. Dezember 2005 einen Beschluss über die Finanzierung der Stiftung gefasst, der allerdings gegenüber dem Ansatz von 400.000 € von einem jährlichen Zuwendungsbedarf von 350.000 € ausgeht. Zur Deckung der Umzugs- und Ersteinrichtungskosten sollen der Stiftung außerdem für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 jeweils 10.000 € zusätzlich zugewiesen werden.

## **6. Statistische Daten**

Die sechs vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen haben insgesamt bislang ca. 1500 Bachelor- und Masterstudiengänge, die von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland angeboten werden, akkreditiert.<sup>24</sup> Das bedeutet, dass derzeit etwa 35% der angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge, die wiederum ca. 35% der insgesamt angebotenen Studiengänge ausmachen, das Siegel des Akkreditierungsrates tragen. Von den 1500 akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengängen sind über 50% mit Auflagen akkreditiert worden, wohingegen lediglich in 30 Fällen die Akkreditierung jeweils durch Beschluss der zuständigen Akkreditierungskommission versagt wurde.

---

<sup>23</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz: Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland vom 15.10.2004.

<sup>24</sup> Die zentrale Datenbank des Akkreditierungsrates, die Daten zu allen akkreditierten Studiengängen in Deutschland bereithält, ist mit dem Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz verschaltet. Im Zuge der Umstrukturierung des Hochschulkompasses, dessen Datenbestand künftig von den Hochschulen selbst gepflegt wird, haben sich auch die Zuständigkeiten für die Pflege der Akkreditierungsdaten geändert, die nunmehr von den Agenturen eingegeben werden müssen. Die hier angegebenen Zahlen können aufgrund anfänglich aufgetretener technischer Schwierigkeiten bei der Umstellung eine erhöhte Abweichung vom tatsächlichen Ist-Wert aufweisen.

Von der Möglichkeit, den Antrag auf Akkreditierung vor Abschluss des Verfahrens zurückzuziehen, wurde bisher nach Angaben der Agenturen in 18 Fällen Gebrauch gemacht. Die Anzahl akkreditierter Diplomstudiengänge stellt mit ca. zehn Studiengängen eine zu vernachlässigende Größe dar.

# Anhang

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>	
<b>Anlage 1</b>	<b>Mitglieder des Akkreditierungsrates</b>	<b>II</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Sitzungstermine</b>	<b>IV</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Beschlüsse des Akkreditierungsrates 2005</b>	<b>V</b>
	<b>Beschluss:</b> Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen (15.12.2006)	<b>V</b>
	<b>Beschluss:</b> Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen (15.12.2006 i.d.F.v. 22.06.2006)	<b>XVI</b>
	<b>Beschluss:</b> Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen (15.12.2005 i.d.F.v. 22.06.2006)	<b>XVIII</b>
	<b>Beschluss:</b> ECTS-Fähigkeit von Praxisanteilen im Studium (19.09.2005)	<b>XX</b>
	<b>Beschluss:</b> Verhältnis ENQA Registrierung und Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat (20.06.2005)	<b>XXI</b>
	<b>Beschluss:</b> Zur Anwendung der ECTS-Notensystematik (20.06.2005 i.d.F.v. 19.09.2005)	<b>XXI</b>
	<b>Beschluss:</b> Profilierung von Bachelorstudiengängen (20.06.2005)	<b>XXI</b>
	<b>Beschluss:</b> Kriterien für die Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen (20.06.2005)	<b>XXI</b>
	<b>Beschluss:</b> Mindestanforderungen an Schlüsselkompetenzen (20.06.2005)	<b>XXII</b>
	<b>Beschluss:</b> Folgen negativer Akkreditierungsentscheidungen (20.06.2005)	<b>XXII</b>
	<b>Beschluss:</b> Mitteilung der Gutachterempfehlung an die Hochschule (20.06.2005)	<b>XXII</b>

## **Anlage 1: Mitglieder des Akkreditierungsrates (im Berichtszeitraum)**

### **Vorsitz**

- **Professor Dr. Jürgen Kohler**  
(Vorsitzender)
- **Senator Jörg Dräger, Ph.D. (Cornell U.)**  
(stellvertretender Vorsitzender)

### **Wissenschaftler**

- **Professor Dr. Reinhold R. Grimm**, Institut für Romanistik der Universität Jena und Präsident des Allgemeinen Fakultätentages
- **Professor Dr. Jürgen Kohler**, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht, vormals Rektor der Universität Greifswald
- **Professor Dr.-Ing. Peter Pirsch**, Institut für Mikroelektronische Systeme der Universität Hannover
- **Professor Dr. Johann Schneider**, Soziologie, Fachhochschule Frankfurt/M., vormals Rektor der Fachhochschule Frankfurt/M.

### **Ländervertreter**

- **Jörg Dräger, Ph.D. (Cornell U.)**, Senator, Behörde für Wissenschaft und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg
- **Roland Härtel**, Staatssekretär, Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz
- **Dr. Manfred Hiltner**, Staatssekretär, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
- **Ulrich Wilhelm**, Ministerialdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (bis 11/2005)
- **Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler**, Ministerialdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ab 11/2005)

### ***Vertreter der Berufspraxis***

- **Ernst Baumann**, BMW AG, Vorstandsmitglied
- **Dr. Norbert Bense**, Deutsche Bahn AG, Vorstandsmitglied
- **Gerd Köhler**, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt am Main
- **Max Munding**, Ministerialdirektor, Innenministerium Baden-Württemberg
- **Gerd Köhler**, Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstands der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- **Wolf Jürgen Röder**, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands der IG Metall

### ***Studierende***

- **Ulf Banscheraus**, Freie Universität Berlin
- **Sonja Staack**, Universität Hamburg

### ***Internationale Vertreter***

- **Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Konrad**, Institut für Zeitgeschichte, Universität Graz, vormals Rektor der Universität Graz; Vorsitzender des Österreichischen Akkreditierungsrates
- **Professor Dr. Frans van Vught**, Universität Twente

## **Anlage 2: Sitzungstermine**

### **I. Sitzungen des Akkreditierungsrates**

- 42. Sitzung des Akkreditierungsrates, 25. April 2005 in Bonn
- 43. Sitzung des Akkreditierungsrates, 20. Juni 2005 in Berlin
- 44. Sitzung des Akkreditierungsrates, 19. September 2005 in Bonn
- 45. Sitzung des Akkreditierungsrates, 15. Dezember 2005 in Bonn

### **II. Sitzungen des Stiftungsrates**

- 1. Sitzung des Stiftungsrates, 21. April 2005 in Potsdam
- 2. Sitzung des Stiftungsrates, 20. Juni 2005 in Berlin
- 3. Sitzung des Stiftungsrates, 07. Oktober 2005 in Bonn

### **III. Sitzungen des Vorstands mit den Agenturen**

- 1. Sitzung des Vorstands mit den Agenturen, 25. Mai 2005 in Bonn
- 2. Sitzung des Vorstands mit den Agenturen, 6. Juli 2005 in Berlin

### **IV. Sitzungen der Arbeitsgruppen**

Akkreditierungsratsinterne Vorbesprechung der AG Akkreditierung, 11. August 2005 in Bonn

- 1. Sitzung der AG Akkreditierung, 29./30. August in Berlin
- 2. Sitzung der AG Akkreditierung, 25. Oktober 2005 in Berlin
- 3. Sitzung der AG Akkreditierung, 29. November in Berlin

## **Anlage 3: Beschlüsse des Akkreditierungsrates 2005**

### **Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen**

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005)

#### **I. Allgemeine institutionelle Funktionsfähigkeit und Zwecktauglichkeit der Agentur**

Ihre allgemeine institutionelle Funktionsfähigkeit und Zwecktauglichkeit im Hinblick auf die Aufgabe „Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet die Agentur, indem sie in den folgenden Prüffeldern die folgenden Entscheidungskriterien des Akkreditierungsrates erfüllt

##### **Prüffeld 1:**

##### **Das der Tätigkeit der Agentur zugrunde liegende Verständnis von der Akkreditierungsaufgabe**

Zu prüfen sind insbesondere

- a) das studienangabezogene Qualitätsverständnis
- b) die daraus abgeleiteten Grundlagen des Prüfungsansatzes
- c) das Verständnis der Agentur von ihrer Aufgabe

##### **Kriterium 1.1**

- a) Die Agentur formuliert ein studienangabezogenes Qualitätsverständnis.
- b) Die Agentur leitet die Grundlagen ihres Prüfungsansatzes aus ihrem Qualitätsverständnis ab.
- c) Die Agentur besitzt ein ethisches Selbstverständnis in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Qualitätssicherung

##### **Kriterium 1.2**

Das Verständnis der Akkreditierungsaufgabe seitens der Agentur [siehe 1.1 a) bis c)] ist zulässig in Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 GG ("Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung").

##### **Kriterium 1.3**

Das Verständnis der Agentur von ihrer Akkreditierungsaufgabe berücksichtigt in sachadäquater Weise:

- a) die Orientierung an Lernzielen („Learning Outcomes“)
- b) die Abbildung der als sinnvoll anerkannten Bildungsziele
- c) die Ermöglichung von Profilbildung
- d) die Ermöglichung von Qualitätserhöhung (dynamisches Qualitätsverständnis)
- e) die Europäische Dimension

##### **Kriterium 1.4**

Die Agentur akkreditiert hochschulypen- und fächerübergreifend.

**Prüffeld 2a):**

**Strukturelle Organisation der Agentur und ihrer Organe**

a) Rechtsform und Wirtschaftsweise

**Kriterium 2.1**

Die Agentur sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe im Außenverhältnis sind juristisch identifizierbar.

**Kriterium 2.2**

Zuständigkeiten und Verantwortungen im Binnen- und Außenverhältnis der Agentur lassen sich klar zuordnen.

**Kriterium 2.3**

Die Agentur arbeitet nicht gewinnorientiert, ist jedoch (voraussichtlich) wirtschaftlich nachhaltig tragfähig.

**Prüffeld 2b):**

**Strukturelle Organisation der Agentur und ihrer Organe**

b) Legitimation und Funktionalität von Organen, Organstruktur und Organbesetzung

**Kriterium 2.4**

Die Organe der Agentur und deren personelle Besetzung sind rechtlich geregelt.

**Kriterium 2.5**

Die Wahrnehmung der Organfunktionen ist durch entsprechende Vertretungs- und Stellvertretungsregelungen hinreichend sichergestellt.

**Kriterium 2.6**

Die akkreditierungsrelevanten Aufgaben sind vollständig erfasst und Organen eindeutig zugeordnet.

**Kriterium 2.7**

Die Zuordnung der jeweiligen Aufgabe zum jeweiligen Organ ist funktionsgerecht und zweckmäßig.

**Kriterium 2.8**

Die personelle Zusammensetzung der Organe ist typologisch der Organaufgabe qualitativ und quantitativ angemessen (Funktionsadäquanz der Besetzung).

**Kriterium 2.9**

Die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträger (insbesondere Wissenschaftsvertreter, Studierende, Berufspraxisvertreter) sind repräsentiert.

**Kriterium 2.10**

Das Verfahren zur Auswahl der Organmitglieder gewährleistet in concreto die Erfüllung der Kriterien 2.8 und 2.9 qualitativ hinreichend.

**Prüffeld 2c):**

**Strukturelle Organisation der Agentur und ihrer Organe**

c) Sachlich-fachliche Kompetenz der Organe

**Kriterium 2.11**

Die sachliche Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, Studierbarkeit, soziale Dimension) ist durch geeignete Auswahl, Vorbereitung oder in sonstiger Weise gewährleistet und wird in angemessener Weise fortgesetzt überprüft.

**Kriterium 2.12**

Die (einzelfallbezogene) Weisungsunabhängigkeit der Agentur, der akkreditierenden Organe und ihrer Mitglieder ist gewährleistet.

**Kriterium 2.13**

Die innere Unabhängigkeit der Organe bzw. ihrer Mitglieder ist sichergestellt (Ausschluss von Befangenheit).

**Prüffeld 3:**

**Ablauforganisation der Agentur, insbesondere hinsichtlich**

- a) des Zusammenwirkens der Organe und der Rückkoppelung im Ablaufsystem
- b) der Einheitlichkeit bei der Umsetzung von Regularien und Politiken
- c) zeitlicher Abläufe

**Kriterium 3.1**

Die Konsistenz der Entscheidungen der Agentur ist gewährleistet.

**Kriterium 3.2**

Die Durchsetzung normativer Vorgaben und des Qualitätsverständnisses der Agentur ist in jedem Verfahren gewährleistet.

**Kriterium 3.3**

Die Entscheidungen der Agentur werden begründet (Willkürfreiheit).

**Kriterium 3.4**

Die Agentur arbeitet mit einem effizienten Verfahren.

**Prüffeld 4:**

**Rechenschaftslegung**

- a) Rechenschaftslegung gegenüber den Hochschulen
- b) Rechenschaftslegung gegenüber dem Akkreditierungsrat

- c) Dokumentation der Entscheidungen gegenüber dem Träger

#### **Kriterium 4.1**

Die Verfahren und Entscheidungen der Agentur sind transparent und werden hinreichend vermittelt. Die Agentur veröffentlicht Berichte über die Akkreditierungen und die Namen der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter.

#### **Kriterium 4.2**

Unbeschadet der Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat stellt die Agentur Vertraulichkeit in den Verfahren sicher.

### **Prüffeld 5:**

#### **Ausstattung und Nachhaltigkeit**

- a) personell

#### **Kriterium 5.1**

Die Agentur ist in allen erforderlichen Funktionsbereichen qualitativ und quantitativ funktionsadäquat ausgestattet.

#### **Kriterium 5.2**

Die Solidität der Agentur im Sinne von erwartbarer ökonomischer Nachhaltigkeit ist hinsichtlich des Personals gewährleistet.

- b) sächlich

#### **Kriterium 5.3**

Die Agentur hat eine funktionsadäquate sächliche Ausstattung.

#### **Kriterium 5.4**

Die Solidität der Agentur im Sinne von erwartbarer ökonomischer Nachhaltigkeit ist hinsichtlich der sächlichen Ausstattung gewährleistet.

### **Prüffeld 6:**

#### **Internes Qualitätsmanagement (Qualitätssicherung und Qualitätserhöhung)**

#### **Kriterium 6**

Die Agentur besitzt ein funktionsadäquates und kontinuierlich genutztes internes Qualitätsmanagementsystem insbesondere hinsichtlich:

- a)
- der Analyse der eigenen Prozesse
  - der Akzeptanzanalyse im Verhältnis zu Verfahrensbeteiligten ( Peers und Hochschulen)

- b)

- der systematischen Selbstkorrekturfähigkeit durch funktionsfähige Rückkoppelungsprozesse
- c)
- der Schulung von Mitarbeitern und Gutachtern

## **II. Inhaltsbezogene Qualitätselemente der Programmakkreditierung**

Die Übereinstimmung mit den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung weist die Agentur nach, indem sie ihrer Qualitätsbeurteilung im Rahmen der Programmakkreditierung die in den folgenden inhaltsbezogenen Prüffeldern aufgeführten Kriterien (Maßgaben) zugrunde legt.

### ***Bezogen auf die Systemebene der Hochschule:***

#### **Prüffeld 7:**

#### **Systemsteuerung der Hochschule insbesondere hinsichtlich der Selbstorganisationskompetenz**

(zu Qualitätssicherung i. e. S. siehe Prüffeld 14)

#### **Kriterium 7**

1. Die Agentur prüft die Qualitätsorientierung der Hochschule in der Studiengangsentwicklung, insbesondere hinsichtlich

- a) des Qualitätsbegriffs der Hochschule
- b) der verfolgten und validierten Bildungsziele
- c) der zielführenden Konzeptionierung
- d) der konsequenten Konzeptumsetzung
- e) der Qualitätssicherung als ganzheitlichen Konzeptes

### ***Bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang:***

#### **Prüffeld 8:**

#### **Die Bildungsziele des Studiengangskonzeptes (Rückbezug zu Kriterium 7.1.(2.) Bildungsziele):**

Fachliche und überfachliche Lernziele im Hinblick auf Prüffeld 10, kompetenzbezogen, aber differenziert orientiert an Abschlussniveau (Level) und Profil

- a) Wissenschaftliche Befähigung
- b) Vermittlung von „Berufsbefähigung“ (Employability)
- c) Befähigung zu bürgergesellschaftlicher Teilhabe (Democratic citizenship)
- d) Beiträge zur Persönlichkeits-/ persönlichen Entwicklung (personal development)

#### **Kriterium 8.1**

Die Agentur überprüft die Konkretetheit und Validität der Hochschulaussagen (inkl. Aussagen zur Lösung von Zielkonflikten und zur Profilbildung) hinsichtlich der mit dem Studiengang verbundenen Bildungsziele.

#### **Kriterium 8.2**

Die Agentur überprüft die Substanz und Belastbarkeit der Hochschulaussagen hinsichtlich der Identifizierung und Vermittlung von Berufsbefähigung.

### **Kriterium 8.3**

Die Agentur überprüft das Vorhandensein von Aussagen der Hochschule zum angestrebten Kompetenzniveau (level) und zum angestrebten Profil.

### **Prüffeld 9:**

#### **Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

**(Rückbezug zu Kriterium 7.1. (3.))**

Zielführende Konzeptionierung bezüglich:

- a) der Anforderungen des Nationalen Qualifikationsrahmens
- b) der Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Jeweils insbesondere hinsichtlich:

- a) der Definition und typologischen Zuordnung des Studiengangs
- b) der Anwendung der den Qualifikationsstufen zugeordneten Deskriptoren
- c) der Anwendung von ECTS und Modularisierung
- d) der Outcome-Orientierung (Kompetenzorientierung)

Insbesondere unter Bezug auf Existenz, Bedeutung und Geltungsgrenzen von Input-Vorgaben

Anm. dazu: Punkte 1-4 jeweils unter Berücksichtigung von Art 5 GG, Ermöglichung der Profilbildung, Variabilität/Durchlässigkeit, Europäische Validität;

### **Kriterium 9**

Die Agentur überprüft die Substanz und Belastbarkeit der Hochschulaussagen hinsichtlich der konzeptionellen Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (nähere Darstellung erforderlich) im Hinblick auf die Anforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens; insbesondere:

- a) Niveau; auch In-Bezugnahme des verliehenen Abschlussgrades
- b) Profil

### **Prüffeld 10:**

#### **Überprüfung und Beurteilung des Studiengangskonzeptes unter den Aspekten:**

- a) Vermittlung von Fach- und fachübergreifendem Wissen
- b) Vermittlung methodischer Kompetenzen
- c) Vermittlung generischer Kompetenzen („Schlüsselkompetenzen“)
- d) Umsetzung aufgrund zielführender pädagogischer/didaktischer Konzepte
- e) Stimmigkeit des Aufbaus
- f) Zielführung im Hinblick auf definierte Bildungsziele

- g) Studierbarkeit des Studiengangs; insbes. unter Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation in Relation zu angestrebten Bildungszielen
- h) Ggf.: Adäquanz des Auswahlverfahrens)
- i) Geschlechterspezifische Auswirkungen

#### **Kriterium 10.1**

Die Agentur überprüft die Substanz und Belastbarkeit der Hochschulaussagen hinsichtlich des von der Hochschule entwickelten Studiengangskonzeptes, insbes. in Bezug auf seine Eignung zum Erreichen der angestrebten Bildungsziele.

#### **Kriterium 10.2**

Die Agentur überprüft die Studierbarkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der realen Arbeitsbelastung (workload), der Prüfungsorganisation, der bestehenden Beratungs- und Betreuungsangebote, der Ausgestaltung von Praxisanteilen und der Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen.

#### **Kriterium 10.3**

Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch (z.B. bei berufsbegleitenden Studienprogrammen) berücksichtigt die Agentur die spezifischen Anforderungen.

#### **Kriterium 10.4**

Die Agentur überprüft die Umsetzung des Konzeptes der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit im gegebenen Studiengang.

### **Prüffeld 11:**

#### **Durchführung des Studiengangs**

- a) Personelle Ausstattung
- b) Sächliche Ausstattung
- c) Räumliche Ausstattung

(jeweils qualitativ und quantitativ, auch unter Berücksichtigung von Verflechtungsstrukturen)

- Studienorganisation
- Unterstützende Instrumente (insbes.: Tutorien, Beratung)

#### **Kriterium 11**

Die Agentur überprüft die Substanz und Belastbarkeit der Hochschulaussagen hinsichtlich der Durchführung des Studiengangs, insbes. die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung im Hinblick auf die Möglichkeit der Konzeptumsetzung.

## **Prüffeld 12:**

### **Prüfungssystem**

- a) Orientierung an Erreichen von definierten Bildungszielen (s.o.)
- b) Kompetenzorientierte Ausgestaltung
- c) Studierbarkeit durch adäquate, belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation

#### **Kriterium 12.1**

Die Agentur beurteilt das Prüfungssystem im Hinblick auf Bildungszielorientierung, Eignung zur Verifizierung des Erreichens angestrebter Bildungsziele.

#### **Kriterium 12.2**

Die Agentur überprüft den Modularisierungsbezug des Prüfungssystems.

#### **Kriterium 12.3**

Die Agentur überprüft die zeitliche Leistbarkeit der Prüfungen.

#### **Kriterium 12.4**

Die Agentur überprüft das Vorhandensein einer funktionierenden Organisation des Prüfungsverfahrens.

#### **Kriterium 12.5**

Die Agentur überprüft das Vorhandensein einer anderweitig vorgenommenen eingehenden Rechtsprüfung der Prüfungsordnung.

## **Prüffeld 13:**

### **Transparenz**

Dokumentation und Veröffentlichung der Anforderungen in Hinblick auf:

- a) den Studiengang
- b) den Studienverlauf
- c) die Prüfung

Unterstützung durch fachliche und überfachliche Beratung

#### **Kriterium 13.1**

Die Agentur beurteilt die Richtigkeit (Vollständigkeit und Genauigkeit) der Hochschulaussagen hinsichtlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsanforderungen.

#### **Kriterium 13.2**

Die Agentur beurteilt die Zwecktauglichkeit (Verständlichkeit und Zugänglichkeit) der vorgenannten Hochschulaussagen.

#### **Kriterium 13.3**

Die Agentur überprüft das Vorhandensein einer angemessenen studiengangsbezogenen Studienberatung.

#### **Prüffeld 14:**

##### **Hochschulinterne Qualitätssicherung**

- a) Zeitangemessene, zweckmäßige und belastbare Qualitätsermittlung
- b) Qualitätserhöhung und Nachsteuerungsfähigkeit (Qualitätsmanagement)

##### **Kriterium 14.1**

Die Agentur beurteilt das Vorhandensein und die Zwecktauglichkeit der hochschulinternen Qualitätssicherung. Diese muss unter anderem auch die Erhebung von Daten bezüglich der Entwicklung der Studienplatzbewerbungen, des Annahmeverhaltens, der Studierendenzahlen und der AbsolventInnenzahlen umfassen (jeweils aufgeschlüsselt nach Semester und Geschlecht).

##### **Kriterium 14.2**

Die Agentur beurteilt die Fähigkeit der Hochschule, Qualitätserhebungen ggf. zeitnah zur Qualitätsverbesserung zu nutzen.

### **III. Verfahrensbezogene Qualitätselemente der Programmakkreditierung**

Die Übereinstimmung mit den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung weist die Agentur nach, indem sie ihrer Qualitätsbeurteilung im Rahmen der Programmakkreditierung die in den folgenden verfahrensbezogenen Prüffeldern aufgeführten Kriterien (Maßgaben) zugrunde legt.

#### **Prüffeld 15:**

##### **Akquise**

- a) Vorvertragliche Aufklärung
- b) Wettbewerbsfähigkeit
- c) Leistungsbeschreibung

##### **Kriterium 15.1**

Die Agentur informiert die antragstellende Hochschule in angemessener Weise über wesentliche Inhalte und Verfahren des Akkreditierungsvorhabens.

##### **Kriterium 15.2**

Die Agentur gewährleistet eine genaue und vollständige Leistungsbeschreibung.

##### **Kriterium 15.3**

Die Agentur legt die Entgelte in transparenter und kostenangemessener Weise fest.

##### **Kriterium 15.4**

Die Agentur gewährleistet die wettbewerbliche Lauterkeit ihrer Akquisepraxis.

## **Prüffeld 16:**

### **Durchführung**

- a) Antragsmaterialien
- b) Gutachterbestellung (Anhörung, Vorschlag, Vetorecht)
- c) Vorbereitung und Unterstützung der Gutachter
- d) Vor-Ort-Besuch
- e) Möglichkeit zur Stellungnahme

### **Kriterium 16.1**

Die relevanten Informationen in Bezug auf die entscheidungstragenden Kriterien werden von Seiten der Agentur klar benannt.

### **Kriterium 16.2**

Die Agentur trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangenheit der Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der antragstellenden Hochschule. Zu diesem Zweck hat die Hochschule ein Einspruchsrecht. Ein Vorschlags- und ein Vetorecht bestehen nicht.

### **Kriterium 16.3**

Die Agentur räumt der antragstellenden Hochschule eine in Bezug auf Zeitpunkt und Umfang angemessene Möglichkeit zur Stellungnahme zu der als maßgeblich zugrunde zu legenden Tatsachenlage ein.

### **Kriterium 16.4**

Die Agentur beteiligt die relevanten Interessenträger, insbesondere Wissenschaftsvertreter, Studierende und Berufspraxisvertreter, in allen Stadien der Verfahren.

## **Prüffeld 17:**

### **Entscheidung und Entscheidungsbegründung**

- Umfang der Verschriftlichung von Negativentscheidungen

### **Kriterium 17.1**

Die Agentur stellt die Justiziabilität ihrer (durch Auflagenerteilung eingeschränkten oder insgesamt negativen) Akkreditierungsentscheidungen durch angemessene Begründungstiefe sicher.

### **Kriterium 17.2**

Die Agentur gewährleistet die Lauterkeit im Umgang mit dem Siegel des Akkreditierungsrates.

## **Prüffeld 18:**

### **Einhaltung von Auflagen**

### **Kriterium 18**

Die Agentur überprüft die Erfüllung der anlässlich der Akkreditierung erteilten Auflagen durch die Hochschule.

### **Prüffeld 19:**

#### **Interne Beschwerdeverfahren**

##### **Kriterium 19.1**

Die Agentur hat ein Verfahren zur internen Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule.

##### **Kriterium 19.2**

Der Überprüfungsgegenstand und seine Grenzen sind angemessen definiert.

##### **Kriterium 19.3**

Die im Überprüfungsverfahren Entscheidenden sind weisungsfrei.

#### **IV. Verfahrensbezogene Qualitätselemente der Programmakkreditierung – Sonderfälle:**

Die Übereinstimmung mit den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung weist die Agentur nach, indem sie bei ihrer Qualitätsbeurteilung im Rahmen der Programmakkreditierung die in den folgenden verfahrensbezogenen Prüffeldern aufgeführten Kriterien (Maßgaben) zugrunde legt.

### **Prüffeld 20:**

#### **Gebündelte Programmakkreditierung**

##### **Kriterium 20.1**

Die Agentur verfügt über Kriterien, mit deren Hilfe sie für typische Fälle beurteilt, ob die zu einem Bündel zusammengefassten Studiengänge in einem für Zwecke gemeinsamer Akkreditierung sinnvollen, begründeten Zusammenhang stehen.

##### **Kriterium 20.2**

Die Agentur verfügt über Kriterien, mit deren Hilfe sie für typische Fälle gewährleistet, dass jeder Studiengang des Bündels hinsichtlich Substanz und Belastbarkeit der Aussagen der Hochschule hinreichend überprüft wird, insbes. durch zweckentsprechende Verfahrensorganisation und durch Bestellung einer in ihrer Größe und ihrer fachlich-inhaltlichen Zusammensetzung dem Bündel entsprechenden Gutachtergruppe.

## **Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen**

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 i.d.F.v 22.06.2006)

Inhalte von Akkreditierungsentscheidungen des Akkreditierungsrates in Fällen von Erstakkreditierungen und Reakkreditierungen von Akkreditierungsagenturen und Folgen dieser Entscheidungen.

### **§ 1 Mögliche Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen**

- (1) Die Akkreditierung einer Agentur muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen gemäß den diesbezüglichen Regelungen des Akkreditierungsrates, insbesondere die Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen erfüllt sind; die Zulässigkeit, die Akkreditierung vom Zustandekommen des Durchführungsvertrages zwischen Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagentur gemäß Stiftungsgesetz abhängig zu machen, bleibt unberührt. Die Akkreditierung ist in der Regel auf 8 Jahre zu befristen – sofern nicht Vereinbarungen im Bologna-Prozess eine kürzere Frist vorsehen –, beginnend mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids; die danach bemessene Frist ist auf das Ende des alsdann zuletzt betroffenen Quartals zu verlängern. In Fällen, in denen eine Akkreditierung unter Auflage erteilt wird (Abs. 3), kann die Dauer der Akkreditierung verkürzt werden; für die Bemessung dieser Fristen gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Akkreditierung muss versagt werden, wenn wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind. Ist zu erwarten, dass die beantragende Agentur die Mängel behebt, kann das Akkreditierungsverfahren für eine vom Akkreditierungsrat zu setzende Frist von höchstens 6 Monaten ausgesetzt werden.
- (3) Die Akkreditierung soll mit Auflagen ausgesprochen werden, wenn Qualitätsanforderungen unwesentlicher Art nicht erfüllt sind und zu erwarten ist, dass die beantragende Agentur die Mängel in einer vom Akkreditierungsrat bei Beauflagung zu setzenden Frist von höchstens 18 Monaten behebt.
- (4) Das Verfehlen einer Qualitätsanforderung ist wesentlich, wenn Organisation, Verfahrenspraxis oder die verwendeten Verfahrens- und Entscheidungskriterien der Agentur eine qualitätsorientierte Akkreditierung von Studiengängen nicht gewährleisten.

### **§ 2 Ablauf der Akkreditierungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2)**

- (1) Mit Ablauf der Akkreditierungsfrist einer Akkreditierungsagentur verliert die Akkreditierungsagentur die Befugnis, sich als akkreditiert zu bezeichnen und Akkreditierungsverfahren durchzuführen.
- (2) Ist eine Reakkreditierung der Akkreditierungsagentur bei dem Akkreditierungsrat vor Fristablauf beantragt, soll dieser die Akkreditierungsagentur für höchstens 12 Monate vorläufig akkreditieren, wenn zu erwarten ist, dass das beantragte Reakkreditierungsverfahren innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden kann und nicht offensichtlich ist, dass wesentliche Qualitätsanforderungen (§ 1 Abs. 4) nicht erfüllt sind. Ist die Akkreditierungsagentur vorläufig akkreditiert, kann sie sich für die Dauer der vorläufigen Akkreditierung als akkreditiert bezeichnen und Akkreditierungsverfahren durchführen.
- (3) Endet die Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur nach Maßgabe des Absatzes 1, ohne dass ein Fall des Absatzes 2 vorliegt, so unterrichtet die Agentur die Hochschulen, die bei ihr Akkreditierungen vertraglich vereinbart haben und die noch nicht durch Wirksam gewordenen Akkreditierungsbescheid abgeschlossen sind, vom Verlust der Akkreditierungsbefugnis; die Befugnis des Akkreditierungsrates zu einer solchen Unterrichtung bleibt unberührt.

### **§ 3 Versagung der Akkreditierung (§ 1 Abs. 2)**

- (1) Bei Versagung der Akkreditierung einer Agentur ist die Agentur nicht befugt, sich als akkreditiert zu bezeichnen und Akkreditierungsverfahren durchzuführen.
- (2) Die Befugnis zur Akkreditierung erlischt mit Wirksamwerden des Versagungsbescheids. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Versagungsbescheids noch nicht durch Akkreditierungsbescheid abgeschlossene Akkreditierungsverfahren sind unverzüglich zu beenden. Die Agentur teilt dem Akkreditierungsrat unaufgefordert die noch nicht abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren mit.

### **§ 4 Aussetzung des Verfahrens (§ 1 Abs. 2 Satz 2)**

- (1) Bei Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens sind die Gründe für die Aussetzung des Verfahrens möglichst genau anzugeben und ist die Frist eindeutig zu bestimmen, innerhalb derer die Agentur die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen kann.

- (2) Der Agentur obliegt es, innerhalb der ihr gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Akkreditierungsrat zu beantragen. In diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren fortgesetzt; erforderlichenfalls sind die Tatsachenerhebung und die Begutachtung zu wiederholen.
- (3) Unterbleibt der Wiederaufnahmeantrag in der gesetzten Frist, greift der Akkreditierungsrat das Verfahren wieder auf und lehnt die Akkreditierung durch Bescheid ab.
- (4) Mit Aussetzung des Verfahrens ruhen die Verfahren der Agentur bis zur Akkreditierung der Agentur.

#### **§ 5 Beauflagung (§ 1 Abs. 3)**

- (1) Bei Akkreditierung unter Beauflagung sind die Inhalte der Auflage möglichst genau anzugeben und ist die Frist eindeutig zu bestimmen, innerhalb derer die Auflagen zu erfüllen sind und innerhalb der die Aufлагenerfüllung gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen ist.
- (2) Die Beauflagung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die Nichterfüllung der Auflagen oder der mangelnden Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung für die Zukunft (§ 7 Abs. 2) führen kann.

#### **§ 6 Überwachung der Aufлагenerfüllung**

- (1) Die Akkreditierungsagentur weist dem Akkreditierungsrat die Erfüllung der Auflagen unaufgefordert spätestens bei Ablauf der gesetzten Frist nach.
- (2) Der Akkreditierungsrat überprüft die Nachweisung der Aufлагenerfüllung unverzüglich in geeigneter Weise.

#### **§ 7 Entscheidung nach Überprüfung der Aufлагenerfüllung**

- (1) Ist die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen, wird dies durch Bescheid des Akkreditierungsrates gegenüber der Agentur ausgesprochen. In diesem Fall gilt die Akkreditierungsentscheidung für die Zukunft uneingeschränkt (§ 1 Abs. 1); die Befristung der Akkreditierung als solche bleibt unberührt.
- (2) Weist die Agentur die Erfüllung der Auflagen nicht nach oder erweisen sich die Auflagen als nicht erfüllt, soll der Akkreditierungsrat die Akkreditierung der Agentur mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung nach Ablauf einer vom Akkreditierungsrat im Widerrufsbescheid gesetzten angemessenen Frist widerrufen. In begründeten Fällen kann der Akkreditierungsrat eine Nachfrist von bis zu weiteren sechs Monaten einräumen und die Entscheidung nach Satz 1 einstweilen aussetzen.
- (3) Hat der Akkreditierungsrat die Akkreditierung gemäß Absatz 2 im Fall der Reakkreditierung widerrufen, verliert die Agentur die Befugnis zur Akkreditierung mit Wirksamwerden des Widerrufs.

#### **§ 8 Wirksamwerden von Entscheidungen**

- (1) Entscheidungen des Akkreditierungsrates in den vorbezeichneten Fällen werden mit Zugang eines diesbezüglichen schriftlichen Bescheids wirksam.
- (2) Für Nachweis des Zugangs ist in geeigneter Weise zu sorgen.

## **Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen**

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 i.d.F.v. 22.06.2006)

## **§ 1 Mögliche Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen**

- (1) Die Akkreditierung<sup>25</sup> eines Studiengangs muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Die Akkreditierung ist auf die Dauer von fünf Jahren zu befristen, beginnend mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids (§ 8) oder, sofern der akkreditierte Studiengang erst nach dem Wirksamwerden des Akkreditierungsbescheids, aber nicht später als zwei Jahre nach dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids eröffnet wird, mit dem Tag seiner Eröffnung; die danach bemessene Frist ist auf das Ende des alsdann zuletzt betroffenen Studienjahres zu verlängern, und zwar im ersten Fall unmittelbar im Akkreditierungsbescheid, im zweiten Fall auf entsprechenden Antrag der Hochschule durch gesonderten Bescheid der Akkreditierungsagentur. In Fällen, in denen eine Akkreditierung unter Auflage ausgesprochen wird (Abs. 3), kann die Dauer der Akkreditierung verkürzt und im Falle der Reakkreditierung in begründeten Fällen auf bis zu sieben Jahre verlängert werden; für die Bemessung dieser Fristen gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Fristenlauf im Fall der Reakkreditierung stets mit Ablauf der vorangehenden Akkreditierungsfrist beginnt.
- (2) Die Akkreditierung muss versagt werden, wenn wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind. Ist zu erwarten, dass die beantragende Hochschule die Mängel behebt, kann das Akkreditierungsverfahren für eine von der Akkreditierungsagentur einmalig zu setzende Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden.
- (3) Die Akkreditierung soll unter Auflagen ausgesprochen werden, wenn Qualitätsanforderungen unwesentlicher Art nicht erfüllt sind und zu erwarten ist, dass die beantragende Hochschule die Mängel in einer von der Akkreditierungsagentur bei Beauftragung zu setzenden Frist von höchstens 18 Monaten behebt.
- (4) Das Verfehlen einer Qualitätsanforderung ist wesentlich, wenn der Mangel von solcher Art ist, dass die Definition, die Regelung bzw. das Fehlen von Studienzielen, Studienzugang, Curriculum, Lehrorganisation, Lehrgestaltung, Ressourcen oder Prüfung zu erheblichen Nachteilen für Studierende führen. Das Verfehlen einer Qualitätsanforderung ist insbesondere in den Fällen unwesentlich, in denen Formalanforderungen nicht erfüllt sind.

## **§ 2 Ablauf der Akkreditierungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3)**

- (1) Mit Ablauf der Akkreditierungsfrist eines Studiengangs verliert die Hochschule die Befugnis, den Studiengang als akkreditiert zu bezeichnen. Dies gilt nicht in den Fällen der Abs. 2 und 3.
- (2) Ist eine Reakkreditierung des Studiengangs bei einer Akkreditierungsagentur vor Fristablauf beantragt, soll diese die Akkreditierung des Studiengangs für höchstens weitere 12 Monate vorläufig verlängern, wenn zu erwarten ist, dass das beantragte Reakkreditierungsverfahren innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Akkreditierungsfrist abgeschlossen werden kann und nicht offensichtlich ist, dass wesentliche Qualitätsanforderungen (§ 1 Abs. 4) nicht erfüllt sind. Die Dauer der vorläufigen Verlängerung der Akkreditierung des Studiengangs ist im Fall seiner schließlichen Reakkreditierung in die nach § 1 Abs. 1 maßgebliche Frist einzurechnen. § 3 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (3) Ist eine Reakkreditierung des Studiengangs vor Fristablauf nicht beantragt, weil die Hochschule den Studiengang mit einer vom Ablauf der Akkreditierungsfrist gerechnet geringeren Auslaufrist als der Regelstudienzeit vor Ablauf der Akkreditierungsfrist geschlossen und sie jegliche Neueinschreibung in den Studiengang nach Ablauf der Akkreditierungsfrist ausgeschlossen hat (auslaufender Studiengang), soll die Akkreditierung des Studiengangs für die Dauer des Studiums der bei Ablauf der Akkreditierungsfrist immatrikulierten Studierenden verlängert werden, wenn die Hochschule substantiiert darlegt, dass der Studiengang künftig von dem akkreditierten Studiengang nicht wesentlich (§ 1 Abs. 2 und 4 analog) abweichen wird und insbesondere die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel nachhaltig vorgehalten werden. Zuständig ist die Akkreditierungsagentur, die den auslaufenden Studiengang akkreditiert hat, vertreten durch den Geschäftsführer; § 4 Abs. 6 gilt entsprechend. Die zuständige Akkreditierungsagentur entscheidet auf Antrag der Hochschule; die Entscheidung ergeht grundsätzlich im schriftlichen Verfahren, erforderlichenfalls zusätzlich aufgrund Anhörung und geeigneter Tatsachenermittlung.
- (4) Das Recht zur Fortführung des Studiengangs richtet sich nach dem geltenden Landesrecht.

## **§ 3 Versagung der Akkreditierung oder Reakkreditierung (§ 1 Abs. 2 Satz 1)**

- (1) Bei Versagung der Akkreditierung eines Studiengangs ist die Hochschule nicht befugt, den Studiengang als akkreditiert zu bezeichnen.

---

<sup>25</sup> Die für die Akkreditierung geltenden Bestimmungen dieses Beschlusses finden jeweils auch auf die Reakkreditierung Anwendung, es sei denn, die Reakkreditierung ist abweichend geregelt.

- (2) Bei Versagung der Reakkreditierung eines Studiengangs verliert die Hochschule mit Wirksamwerden des Bescheids die Befugnis, den Studiengang als akkreditiert zu bezeichnen.
- (3) Das Recht zur Einrichtung oder zur Fortführung des Studiengangs richtet sich nach dem geltenden Landesrecht.

#### **§ 4 Aussetzung des Verfahrens**

- (1) Im Fall des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Aussetzung des Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahrens auf Anregung der Hochschule oder auf Initiative der Akkreditierungsagentur mit Zustimmung der Hochschule zulässig.
- (2) Die Akkreditierungsagentur muss die Initiative zur Aussetzung des Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahrens ergreifen und das Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahren nach Anhörung der Hochschule aussetzen, wenn die Akkreditierungsagentur der Auffassung ist, dass sich ländergemeinsame und landesspezifische Strukturvorgaben oder gesetzliche Regelungen, auf deren Anwendung es im gegenwärtigen Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahren ankommt, widersprechen, ohne dass der Widerspruch zweifelsfrei aufzulösen ist; in diesem Fall unterrichtet die Akkreditierungsagentur den Akkreditierungsrat unter substantiierter Angabe der Gründe von dieser Tatsache sowie von der Verfahrensaussetzung und ersucht um eine für das Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahren verbindliche Mitteilung der Sach- und Rechtslage.
- (3) Die Aussetzung des Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahrens erfordert eine schriftliche Mitteilung an die Hochschule. Bei der Aussetzung des Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahrens sind die Gründe für die Aussetzung des Verfahrens möglichst genau anzugeben und ist im Fall des Abs. 1 die Frist eindeutig zu bestimmen, innerhalb derer die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen muss.
- (4) Im Fall des Abs. 1 obliegt es der Hochschule, innerhalb der ihr gemäß Abs. 3 Satz 2 gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Akkreditierungsagentur zu beantragen; in diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren unverzüglich fortgesetzt. Dasselbe gilt antragsunabhängig auf Veranlassung der Akkreditierungsagentur, sobald die von der Akkreditierungsagentur gemäß Abs. 2 erbetene Sach- und Rechtsklärung durch schriftliche Mitteilung des Akkreditierungsrates an die Akkreditierungsagentur stattgefunden hat. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens sind erforderlichenfalls die Tatsachenerhebung und die Begutachtung zu wiederholen.
- (5) Unterbleibt der der Hochschule gemäß Abs. 4 Satz 1 obliegende Wiederaufnahmeantrag in der gesetzten Frist, greift die Akkreditierungsagentur das Verfahren wieder auf und lehnt die Akkreditierung ab.
- (6) Im Fall der Reakkreditierung gilt der Studiengang während der Dauer der Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens, im Fall des Absatzes 4 bis zur Entscheidung im fortgesetzten Verfahren oder im Fall des Absatzes 5 bis zum Wirksamwerden des ablehnenden Bescheids der Akkreditierungsagentur in derselben Weise als akkreditiert, wie wenn die Reakkreditierung des Studiengangs ausgesprochen worden wäre.
- (7) Verliert die mit der Akkreditierung beauftragte Agentur während eines Reakkreditierungsverfahrens die Berechtigung zur Akkreditierung und stellt die Hochschule unverzüglich bei einer anderen Agentur einen Antrag auf Reakkreditierung, so gilt der Studiengang während der Dauer des bei einer anderen Agentur beantragten Reakkreditierungsverfahrens als akkreditiert.

#### **§ 5 Beauftragung (§ 1 Abs. 3)**

- (1) Bei Akkreditierung unter Beauftragung sind die Inhalte der Auflage möglichst genau anzugeben und ist die Frist eindeutig zu bestimmen, innerhalb derer die Auflagen zu erfüllen sind und innerhalb derer die Aufлагenerfüllung gegenüber der Akkreditierungsagentur nachzuweisen ist.
- (2) Die Beauftragung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die Nichterfüllung der Auflagen oder der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung für die Zukunft führen kann oder, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Beauftragung verkürzt wurde (§ 1 Abs. 1 Satz 3), die Akkreditierungsfrist nicht auf die Regelfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2), diese berechnet sich nach Maßgabe des Zugangstags des die Beauftragung beinhaltenden Bescheids, verlängert wird.

#### **§ 6 Überwachung der Aufлагenerfüllung**

- (1) Die Akkreditierungsagentur fordert die Hochschule rechtzeitig, spätestens vier Monate vor Fristablauf, dazu auf, die Erfüllung der Auflagen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der gesetzten Frist nachzuweisen.

- (2) Die Akkreditierungsagentur überprüft die Nachweisung der Aufлагenerfüllung unverzüglich in geeigneter Weise.

### **§ 7 Entscheidung nach Überprüfung der Aufлагenerfüllung**

- (1) Ist die Erfüllung der Aufлагen nachgewiesen, wird dies durch Bescheid der Akkreditierungsagentur gegenüber der Hochschule ausgesprochen. In diesem Fall gilt die Akkreditierungsentscheidung für die Zukunft mit der im Akkreditierungsbescheid gesetzten Dauer (§ 1 Abs. 1 Satz 2) uneingeschränkt, wenn die Auflage mit Widerrufsvorbehalt verbunden war (§ 5 Abs. 2), oder sie gilt als auf die Regelfrist der Akkreditierung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2) verlängert, wenn die Akkreditierungsfrist wegen der Beauflagung verkürzt wurde (§ 1 Abs. 1 Satz 3).
- (2) Weist die Hochschule die Erfüllung der Aufлагen nicht nach oder erweisen sich die Aufлагen als nicht erfüllt, und war die Akkreditierung mit Widerrufsvorbehalt versehen (§ 5 Abs. 2), soll die Akkreditierungsagentur die Akkreditierung mit Wirkung für Neueinschreibungen zum nächstmöglichen Einschreibetermin widerrufen. In begründeten Fällen kann die Akkreditierungsagentur einmalig eine Nachfrist von bis zu weiteren sechs Monaten einräumen und die Entscheidung nach Satz 1 einstweilen aussetzen oder kann die Akkreditierungsagentur, wenn die Akkreditierung wegen der Beauflagung verkürzt wurde (§ 1 Abs. 1 Satz 3), die Akkreditierung einmalig um bis zu weitere sechs Monate verlängern.
- (3) Bei einem Widerruf der Akkreditierung eines Studiengangs (§ 5 Abs. 2) und bei Ablauf der verkürzten Akkreditierungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 3) verliert die Hochschule die Befugnis, den Studiengang als akkreditiert zu bezeichnen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 8 Wirksamwerden von Entscheidungen**

- (1) Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in den vorbezeichneten Fällen werden mit Zugang eines diesbezüglichen schriftlichen Bescheids wirksam.
- (2) Für einen Nachweis des Zugangs ist in geeigneter Weise zu sorgen.

### **§ 9 Außerkrafttreten einer Akkreditierungsentscheidung**

Die Akkreditierung eines nicht eröffneten Studiengangs mit oder ohne Auflage wird außer in den vorgenannten Fällen auch wirkungslos, wenn der akkreditierte Studiengang nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Wirksamwerden der Akkreditierungsentscheidung eröffnet oder der akkreditierte Studiengang geschlossen oder in diesen länger als zwei Jahre nicht eingeschrieben wird.

## **ECTS-Fähigkeit von Praxisanteilen im Studium**

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 19.09.2005)

Praxisanteile im Studium sind ECTS-fähig, wenn sie einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelten, inhaltlich bestimmten und (idealerweise, aber nicht zwingend) mit Lehrveranstaltungen begleiteten, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt darstellen, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird. Ein als Bestehenstest fungierender Leistungsnachweis ist überdies erforderlich, um ECTS-Credits zu vergeben bzw. zu erwerben. Daneben kann es als extracurriculare Option, die nicht verpflichtend sein darf, auch solche Praktika geben, für die keine ECTS-Credits vergeben werden (z.B. unbetreute Praktika als Vorsemester).

## **Verhältnis ENQA Registrierung und Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat:**

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.06.2005)

Die Autonomie der beteiligten Entscheidungsträger Akkreditierungsrat und ENQA und damit die strikte Trennung in Bezug auf die Entscheidung und die Anwendung der jeweiligen Entscheidungskriterien (bei Bemühung des Akkreditierungsrates, die ENQA-Kriterien in die nationalen Akkreditierungskriterien zu integrieren) bleibt gewahrt. Demgegenüber ist eine Verbindung der Verfahrensabläufe im Sinne der Aufwandsminimierung anzustreben.

## **Zur Anwendung der ECTS-Notensystematik**

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.06.2005 i.d.F.v. 19.09.2005)

Die Akkreditierung von Studiengängen wird bis auf Weiteres nicht von der Anwendung des ECTS-Notensystems abhängig gemacht. Mit dem Akkreditierungsbescheid muss jedoch ggf. die Auflage verbunden werden, nicht mit der konsequenten Anwendung des ECTS zu werben; unberührt bleibt die Befugnis zu dem Hinweis, eine ECTS-Kreditpunktesystem und evtl. weitere Merkmale des ECTS eingeführt zu haben. Gleichwohl sind die Agenturen gehalten, den Hochschulen zu empfehlen, die einschlägigen Entschliefungen des HRK-Senats vom 10. Februar 2004 und der KMK vom 15. August 2000 i. d. F. vom 22. Oktober 2004 umzusetzen und zusätzlich zur nationalen absoluten Bewertung der Studienleistung eine relative europäische Note zu vergeben, die es erlaubt, die individuelle Leistung eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden einzuordnen. Den Hochschulen wird darüber hinaus empfohlen, mit dem Aufbau eines entsprechenden Datenbestandes in Form einer "wandernden Kohorte" der letzten drei Jahrgänge zu beginnen.

## **Profilierung von Bachelorstudiengängen**

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.06.2005)

Es bleibt den Hochschulen unbenommen, bei Bachelorstudiengängen aus Transparenzgründen und zu Werbezwecken eine Beschreibung des Profils im Diploma Supplement vorzunehmen; in diesem Fall ist die von der Hochschule vorgenommene Profilzuordnung allerdings Gegenstand der Überprüfung im Akkreditierungsverfahren und kann ggf. einer (uneingeschränkten) Akkreditierung entgegenstehen. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die ländergemeinsamen Strukturvorgaben auch insoweit einzuhalten sind, wie diese gerade eine Ausweisung in Unterarten ausschließen und einen generalistischen Ansatz fordern.

## **Kriterien für die Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen**

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.06.2005)

In der Frage der gewünschten Abschlussbezeichnung hat die Hochschule die Nominationspräferenz. Die Agentur hat die diesbezüglichen Angaben der Hochschule jedoch in jedem Fall zu prüfen. Entscheidungsrelevant für die Akkreditierungsentscheidung sind alsdann die Evidenzgrenzen (Einhaltung des vertretbaren Beurteilungsspielraums): nur evident falsche, d.h. durch das Programm eindeutig nicht gedeckte Bezeichnungen sind im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden. Die Qualitätsaussage der Akkreditierung ist hiervon unabhängig zu treffen; insbes. kommt eine Positiventscheidung unter Auflage der Änderung der Bezeichnung vor Eröffnung des Studiengangs in Betracht.

## **Mindestanforderungen an Schlüsselkompetenzen**

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.06.2005)

Die Gestaltungsfreiheit der Hochschulen bei der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen soll im Sinne der Möglichkeit zur Profilbildung gewahrt werden. Gleichwohl muss seitens der Hochschule im Zuge des Akkreditierungsverfahrens notwendigerweise dargelegt werden, auf welche Weise und in welchem Umfang die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in einem Studienprogramm erfolgen soll. Dabei sind Gestaltungsräume dahingehend zu wahren, ob die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen im inhaltlichen Bereich oder über generalistisch-fachübergreifende Module erfolgt.

## **Folgen negativer Akkreditierungsentscheidungen**

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.06.2005)

1. Hochschulen müssen bei der Antragstellung erklären, dass kein Verfahren in derselben Sache beantragt oder abgeschlossen wurde, und dass bezüglich des eingereichten Antrages nicht bereits ein Negativbescheid ergangen ist.
2. Negativentscheidungen, also von der Kommission einer Agentur endgültig abgelehnte Verfahren, werden künftig im Intranet, auf das ausschließlich der Akkreditierungsrat und die von ihm akkreditierten Agenturen Zugriff haben, veröffentlicht.
3. Hochschulen können ihren Antrag bis zur Entscheidung der jeweiligen Agentur ohne Rechtsfolgen zurückziehen. Die Agentur, bei der die Hochschule ihren Antrag eingereicht und zurückgezogen hat, setzt jedoch alle anderen Agenturen über diesen Vorgang in Kenntnis.
4. Zur Sicherung der mit den Punkten 2 und 3 verfolgten Zwecke wird in jeden Vertrag zwischen Agentur und Hochschule folgender Passus aufgenommen:  
"Der Vertragspartner (die Hochschule) erklärt sich damit einverstanden, dass die Akkreditierungsagentur im Falle der Negativbescheidung oder der Rücknahme des Antrags auf Akkreditierung die den Antrag betreffenden Daten und Unterlagen, soweit dies zur Feststellung von Programmidentität erforderlich ist, an die vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen weitergeben kann."
5. Die Agenturen müssen gegenseitige Akteneinsicht gewähren, um ggf. überprüfen zu können, ob es sich bei einem Antrag auf Akkreditierung eines Studiengangs um einen gleich lautenden, bereits bei einer anderen Agentur beantragten und dort schwebenden oder zurückgenommenen oder von ihr abgelehnten Antrag handelt.

## **Mitteilung der Gutachterempfehlung an die Hochschule**

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.06.2005)

Nur der sachliche Teil des Bewertungsberichts wird der Hochschule zur Prüfung auf Richtigkeit in tatsächlicher Hinsicht zugesandt. Die Empfehlung der Gutachter wird der Hochschule keinesfalls vor der abschließenden Entscheidung mitgeteilt.